

# Kirchliches VERORDNUNGSBLATT

## für die Diözese Graz-Seckau

### I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

#### 26.

#### Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Graz-Seckau 2025

1. Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)
  - a) Der Jahreskirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 Prozent der Beitragsgrundlage abzüglich eines allgemeinen Absetzbetrages von
  - b) 60,00 Euro.
  - c) Der Mindestkirchenbeitrag bei ausschließlich unselbstständiger Erwerbstätigkeit beträgt 34,00 Euro pro Jahr.
  - d) Der Mindestkirchenbeitrag bei selbstständiger Erwerbstätigkeit beträgt 132,00 Euro pro Jahr.
  - e) Der Kirchenbeitrag für nicht ausgewiesene Einkünfte aus Privatzimmervermietung beträgt 3,00 Euro pro Bett und Jahr.
  - f) Beitragsgrundlage bildet das zu versteuernde Jahreseinkommen des Vorjahres laut Einkommensteuerbescheid.
  - g) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß §§ 37, 38 und 67 EStG steuerlich begünstigt sind, werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen, sondern mit 0,5 % dieser Einkünfte bemessen.
  - h) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.
  - i) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.
2. Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)
  - a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen beträgt
 

bei einem Einheitswert	bis 18.200 Euro	7,5 Promille
vom Mehrbetrag	bis 36.400 Euro	7,0 Promille
vom Mehrbetrag	bis 72.800 Euro	4,0 Promille
darüber		2,5 Promille, mindestens jedoch 34,00 Euro

#### INHALT

##### I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

26. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Graz-Seckau 2025
27. Dekret zur steuerlichen Behandlung der Einkünfte jener Priester, die der Diözese Graz-Seckau inkardiniert sind – Priesterliches Einkommensteuerdekret 2024
28. Diözesane Stiftung für Trauerbegleitung – Errichtung und Statuten
29. Friedhofsverwaltungsdekret 2024 samt Musterfriedhofsordnung

##### II. PERSONEN – NACHRICHTEN

##### III. MITTEILUNGEN

13. Zulassungsfeier Erwachsenenkatechumenat – Termin 2025

- b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt  
2,0 Promille, mindestens jedoch 132,00 Euro.
3. Der Kirchenbeitrag für Mitarbeitende im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gemäß § 10 Abs. b der Kirchenbeitragsordnung beträgt 10 Prozent jenes Beitrags, den die betriebsinhabende Person nach dem Einheitswert der Land- u. Forstwirtschaft zu leisten hat oder im Falle der Beitragspflicht zu leisten hätte, mindestens aber 34,00 Euro.
4. Die Beitragsgrundlage nach § 10 Abs. c der Kirchenbeitragsordnung (Verbrauch) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte mindestens:  
17.455,00 Euro für die pflichtige Person,  
8.800,00 Euro für Ehe- bzw. eingetragene Partner und je 1.800,00 Euro für jedes zum Haushalt gehörende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.
5. Der angemessene Lebensunterhalt gemäß § 11 Abs. 4 der Kirchenbeitragsordnung ist mit einem Drittel des zu versteuernden Einkommens bzw. der Beitrags-

grundlage von nichtkatholischen Ehe- bzw. eingetragenen Partnern anzunehmen.

Wäre im Falle der Beitragspflicht von nichtkatholischen Ehe- bzw. eingetragenen Partnern der Kirchenbeitrag auch nach dem Vermögen (gemäß § 9 der Kirchenbeitragsordnung) zu ermitteln, so beträgt der angemessene Lebensunterhalt ein Drittel der diesem Beitrag entsprechenden Grundlage nach Tarif E.

Ein zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichendes Einkommen oder Vermögen liegt vor, wenn der darauf entfallende Beitrag den Beitrag nach dem angemessenen Lebensunterhalt unterschreitet.

#### 6. Berücksichtigung des Familienstandes

a) Die Ermäßigungen nach § 13 Abs. 2 der Kirchenbeitragsordnung (für Ehe- bzw. eingetragene Partner) und § 13 Abs. 3 der Kirchenbeitragsordnung (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Kirchenbeitrag bzw. von der Summe der Teilkirchenbeiträge abgezogen werden.

b) Die Ermäßigung für Ehe- bzw. eingetragene Partner beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 der Kirchenbeitragsordnung oder bei Nachweis des staatlichen Alleinverdiener-Alleinerzieherabsetzbetrages 43,00 Euro. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 der Kirchenbeitragsordnung die Kinderermäßigung zusteht.

c) Die Kinderermäßigung nach § 13 Abs. 3 der Kirchenbeitragsordnung beträgt  
für ein Kind 22,00 Euro  
für zwei Kinder 44,00 Euro  
für drei Kinder 80,00 Euro  
und für jedes weitere Kind 36,00 Euro

d) Die Kinderermäßigung wird jenem Elternteil gewährt, der die Familienbeihilfe bezieht. Sollte dieser ohne Einkommen sein oder verzichtet dieser auf den Kinderabsetzbetrag, so wird die Kinderermäßigung vom Kirchenbeitrag des anderen Elternteils abgezogen. Grundsätzlich gilt, dass kirchliche Frei- und Absetzbeträge nur einmal pro Familie (Lebensgemeinschaft) in Abzug gebracht werden können.

#### 7. Verfahrens-, Porto- und Bankkosten

Der Beitragspflichtige hat Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 der Kirchenbeitragsordnung zu ersetzen.

a) Die Verfahrenskosten der Kirchenbeitragsorganisation betragen:

1. für jede Zahlungserinnerung	2,50 Euro
2. für jede Mahnung	5,00 Euro

3. für die Mahnung vor gerichtlicher Geltendmachung 9,00 Euro

4. für die gerichtliche Klage 10,00 Euro

5. für die gerichtliche Exekution 10,00 Euro zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.

b) Vorstehende Bestimmung gilt nicht, falls ein Rechtsanwalt beauftragt werden muss und daher der Rechtsanwaltsstarif anzuwenden ist.

c) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind auch diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht werden, dass die beklagte Person den Nachweis über die Beitragsgrundlage entgegen § 16 der Kirchenbeitragsordnung erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.

d) Portokosten für alle Zuschriften, sowie Kosten, die durch abgelehnte Lastschriftmandate o.ä. entstehen, sind von der beitragspflichtigen Person zu tragen.

#### 8. Zuständigkeit

Im § 5 der KBO ist festgehalten, dass der Finanzkammer u.a. die Geltendmachung der Kirchenbeiträge in zweiter Instanz, die Aufhebung oder Abänderung von Bescheiden in Kirchenbeitragsangelegenheiten sowie die gerichtliche Vertretung von Kirchenbeitragsansprüchen obliegt.

Laut diözesaner Regelung werden die der Finanzkammer zugewiesenen Aufgaben in der Diözese Graz-Seckau vom Ressort Wirtschaft & Ressourcen der Diözese Graz-Seckau wahrgenommen.

#### 9. Wirksamkeit

Dieser Anhang tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.  
Diözesanbischof

Ing. Mag. Johann Schlatzer LL.M.  
Ordinariatskanzler

Dieser vom Diözesanen Wirtschaftsrat in den Sitzungen vom 16. Dezember 2020 und 7. November 2024 beschlossene Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Graz-Seckau wurde vom Kultusamt mit Erlass vom 28. November 2024, GZ 2024-0.831.685, zur Kenntnis genommen und ist daher im staatlichen Bereich rechtswirksam.

## 27.

### **Dekret zur steuerlichen Behandlung der Einkünfte jener Priester, die der Diözese Graz-Seckau inkardiniert sind – Priesterliches Einkommensteuerdekret 2024**

§ 1 Aufgrund der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Ein-

kommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2024, unterliegen auch jene Priester, die der Diözese Graz-Seckau inkardiniert sind, mit ihrem Einkommen grundsätzlich der Besteuerung.

- § 2 Da sich seit dem einschlägigen Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 23. Dezember 1958 sowohl die innerkirchliche Rechtslage als auch die tatsächlichen Gegebenheiten verändert haben, ordne ich nach Anhörung des Priesterrates hiermit an, dass die Erhebungsform für alle Priester in meinem Jurisdiktionsbereich mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2025 generell auf Lohnsteuer umgestellt wird, soweit dem nicht zwingende Bestimmungen staatlichen Rechts entgegenstehen. Die dazu notwendigen Anpassungen sind zeitgerecht vorzunehmen.
- § 3 Ein Abweichen von der Anordnung gemäß § 2 im Einzelfall ist dann zulässig, wenn eine Veranlagung über die Erhebungsform der Einkommensteuererklärung für den betroffenen Priester günstiger ist und dies von einem in Österreich zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten (z.B. Steuerberater) bescheinigt wird.
- § 4 Dieses Dekret tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Es ist im I. Teil des Kirchlichen Verordnungsblattes kundzumachen.

Graz, 1. Dezember 2024

Ord.-Zl.: 7 A 11-24

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.  
Diözesanbischof

Ing. Mag. Johann Schlatzer LL.M.  
Ordinariatskanzler

## 28.

### Diözesane Stiftung für Trauerbegleitung – Errichtung und Statut

#### Dekret

Als Diözesanbischof von Graz-Seckau errichte ich hiermit die

#### Diözesane Stiftung für Trauerbegleitung

als Institutum non collegiale im Sinne der cann. 114 ff CIC und verleihe dieser Einrichtung Rechtspersönlichkeit für den kirchlichen Bereich als persona iuridica publica. Durch Hinterlegung der Anzeige über die Errichtung wird der Stiftung gemäß den Artikeln II und XV § 7 des Konkordates zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl vom 5. Juni 1933, BGBl. II Nr. 2/1934, auch Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich als

**Körperschaft des öffentlichen Rechts**  
zukommen. Der Stiftung gebe ich nachstehende

#### STATUTEN

##### 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Die Stiftung führt den Namen „Diözesane Stiftung für Trauerbegleitung“ und hat ihren Sitz in Graz.
- 1.2 Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Diözese Graz-Seckau und, in Erfüllung ihrer Aufgaben, auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich sowie die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.
- 1.3 Die in diesen Statuten auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen beziehen sich, soweit sich nicht aus der Natur der Sache anderes ergibt, auf Männer und Frauen gleichermaßen.

##### 2. Zweck

- 2.1 Der Zweck der Stiftung ist es, aufbauend auf den Lehren der römisch-katholischen Kirche Hilfestellungen für Menschen zu bieten, die den Verlust einer geliebten oder verehrten Person zu bewältigen haben.
- 2.2 Die Tätigkeit der Stiftung ist nicht auf Gewinn gerichtet. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke, die gemeinnützig, mildtätig und kirchlich sind und die Stiftung ist daher ein begünstigter Rechtsträger im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 ff Bundesabgabenordnung 1961 i.d.g.F., kurz „BAO“). Dies gilt sinngemäß für die von der Stiftung als Körperschaft öffentlichen Rechts geführten Betriebe gewerblicher Art (BgA) iSd § 2 Körperschaftsteuergesetz 1988 i.d.g.F.
- 2.3 Verfolgte gemeinnützige Zwecke iSd § 35 BAO sind dabei die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Trauerbewältigung und Trauerbegleitung.
- 2.4 Die Förderung mildtätiger Zwecke iSd § 37 BAO erfolgt durch die Förderung und Unterstützung von (materiell und persönlich) hilfsbedürftigen Menschen.
- 2.5 Die Förderung kirchlicher Zwecke iSd § 38 BAO erfolgt durch die Pflege des Andenkens der Toten in religiöser Hinsicht sowie die Vermittlung seelsorglicher Angebote der römisch-katholischen Kirche für trauernde Menschen.

##### 3. Ideelle und materielle Mittel zur Erreichung des Stiftungszwecks

- 3.1 Der Zweck der Stiftung soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
- 3.1.1 Entfaltung eigener Hilfstätigkeit und Erbringung sozialer Dienstleistungen, insbesondere durch Beratung, Planung, Konzeption, Einrichtung und Betrieb von Angeboten zur Trauerbewältigung,

- Trauerbegleitung und zur Pflege des Andenkens an die Toten.
- 3.1.2 Vermittlung und Vernetzung bestehender Angebote und Dienstleistungen anderer Einrichtungen der römisch-katholischen Kirche zur Trauerbegleitung und zur Seelsorge sowie Vermittlung von entsprechenden Angeboten und Dienstleistungen, die von Kooperationspartnern der römisch-katholischen Kirche in diesen Feldern erbracht werden sowie Entwicklung innovativer und digitaler Maßnahmen für die Sichtbarmachung und Erreichung neuer Zielgruppen im überregionalen Kontext.
- 3.1.3 Entwicklung von Schulungen und Konzepten für Personen, die im Rahmen der Begleitung in Trauersituationen eingesetzt werden im Hinblick auf multiprofessionelle Vernetzung und digitale Kommunikationskompetenzen.
- 3.1.4 Anschaffung und Zurverfügungstellung der für die Aufgabenerfüllung notwendigen Infrastrukturen und Einrichtungen.
- 3.1.5 Durchführung und Veranstaltung von Vorträgen, Versammlungen, Arbeitskreisen, Workshops, Ausschüssen, Seminaren, Konferenzen, Charity-Aktionen und Tagungen im Rahmen der begünstigten Stiftungszwecke.
- 3.1.6 Mitgliedschaft bei anderen begünstigten Rechtsträgern sowie Beteiligung an und Gründung von Kapitalgesellschaften, wenn der Stiftungszweck dadurch gefördert wird oder besser erreicht werden kann. Die Beteiligung an einer Personengesellschaft (z.B. in Form einer Arbeitsgemeinschaft) ist ausschließlich unter der Voraussetzung zulässig, dass die Beteiligung nicht begünstigungsschädlich ist und dadurch außerdem die begünstigten Stiftungszwecke gefördert oder besser verwirklicht werden können.
- 3.1.7 Vermögensverwaltung im Sinne des § 32 BAO
- 3.1.8 Teilweise, aber nicht überwiegende Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen auf entgeltlicher Basis, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht, gegenüber anderen im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Körperschaften, die zumindest einen der unter 2. festgelegten begünstigten Zwecke verfolgen (§ 40a Z. 2 BAO).
- 3.1.9 Die Zuwendung von Mitteln (insbesondere Wirtschaftsgüter und wirtschaftliche Vorteile) an begünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 3 und 6, des § 4b oder § 4c Einkommensteuergesetz 1988 i.d.g.F. (kurz „EStG“), die zumindest einen der unter 2. festgelegten begünstigten Zwecke verfolgen (§ 40a Z 1 BAO).
- 3.1.10 Die Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs. 1 BAO für andere begünstigte Rechtsträger im Sinne der §§ 34 ff BAO.
- 3.1.11 Die Erfüllung der begünstigten Zwecke wird von der Stiftung unmittelbar selbst vorgenommen. Die Stiftung hat dabei die Möglichkeit, hierzu auch Dritte zu beauftragen, wenn vorab sichergestellt ist, dass das Wirken des jeweiligen beauftragten Dritten wie das eigene Wirken der Stiftung anzusehen ist. Die Stiftung muss gegenüber dem Dritten weisungsberechtigt sein, sodass die Rechtsfolgen der Handlungen des Dritten der Stiftung zuzurechnen sind (Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs. 1 BAO).
- 3.2 Der Zweck der Stiftung soll durch folgende **materielle Mittel** erreicht werden:
- 3.2.1 Vermögenswidmungen anlässlich der Errichtung der Stiftung, sowie nachträgliche Zuwendungen.
- 3.2.2 Öffentliche Subventionen und Förderungen.
- 3.2.3 Erträge aus Spenden, Sammlungen, Schenkungen, Vermächtnissen, Erbschaften und freigebigen Zuwendungen aller Art.
- 3.2.4 Entgelte aus den in den Punkten 3.1.1 bis 3.1.4 angeführten ideellen Mitteln, unter anderem aus dem Betrieb von Einrichtungen der Stiftung (wirtschaftliche Geschäftsbetriebe).
- 3.2.5 Entgelte aus Veranstaltungen im Sinne des Punktes 3.1.5.
- 3.2.6 Erträge aus der Vermögensverwaltung iSd § 32 BAO, insbesondere Erträge aus der Vermietung und Verpachtung von Immobilien, Zinsen und sonstige Kapitalerträge.
- 3.2.7 Entgelte aus der Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen im Sinne des Punktes 3.1.8.
- 3.2.8 Entgelte aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe im Sinne des Punktes 3.1.10.
- 3.3 Die Stiftung ist – abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken – ausschließlich berechtigt, Geschäfte zu schließen und Maßnahmen zu treffen, die zur Erreichung des gemeinnützigen Stiftungszwecks erforderlich, dienlich oder nützlich sind (§ 39 Abs. 1 Z 1 BAO).
- 3.4 Die finanziellen Mittel der Stiftung dürfen nur zur Erfüllung und Verfolgung der begünstigten Stiftungszwecke laut Statut verwendet werden. Allfällige Zufallsgewinne sind auf Basis von Beschlüssen der relevanten Stiftungsorgane entweder sofort für begünstigte Stiftungszwecke zu verwenden oder nach entsprechender Beschlussfassung der Stiftungsorgane einer Rücklage für zukünftige Projekte zuzuführen, die der Verwirklichung der begünstigten Stiftungszwecke dienen.
- 3.5 Soweit die Stiftung an einer Kapitalgesellschaft beteiligt sein sollte, kann sie ihre Erträge und Zuwendungen im Rahmen der Zweckbestimmung der Zuwendungen auch zur Erhaltung ihrer Betei-

ligungsquote an Kapitalgesellschaften einsetzen, soweit dadurch die begünstigten Stiftungszwecke gefördert oder besser verwirklicht werden.

- 3.6 Die finanziellen Mittel der Stiftung sind von den hierzu berufenen Stiftungsorganen nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu verwalten. Es darf dabei keine Person durch Ausgaben, die den begünstigten Stiftungszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden (§ 39 Abs. 1 Z 4 BAO).

#### 4. Geschäftsjahr und Dauer

- 4.1 Die Stiftung wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
- 4.2 Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Stiftung und endet am 31.12. desselben Kalenderjahres. Die weiteren Geschäftsjahre beginnen jeweils am 1. Jänner und enden am 31. Dezember eines jeden Jahres.

#### 5. Organe der Stiftung

- 5.1 Organe der Stiftung sind der Protektor, die Geschäftsführer und der Vermögensverwaltungsrat.
- 5.2 Die Organe haben nach den Grundsätzen des geltenden Rechts der römisch-katholischen Kirche und mit der Sorgfalt eines bonus pater familias (can. 1284 § 1 CIC) zu agieren und sind in allen Angelegenheiten der Stiftung zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### 6. Der Protektor

- 6.1 Protektor der Stiftung ist der Diözesanbischof von Graz-Seckau. Ihm kommt – unbeschadet der Aufsichtsrechte über alle Werke der katholischen Kirche im Sinne der cann. 391 ff CIC – auch die generelle Richtlinienkompetenz in allen Angelegenheiten der Stiftung zu.
- 6.2 Der Protektor ist zu allen Sitzungen des Vermögensverwaltungsrates unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen und durch Übersendung der Rechnungsabschlüsse, der Sitzungsprotokolle oder anderer Ausfertigungen von allen Beschlüssen des Vermögensverwaltungsrates zu informieren. Der Protektor kann sich bei den Sitzungen des Vermögensverwaltungsrates durch geeignete Personen, welche ihrerseits nicht dem Kreis der Mitglieder des Vermögensverwaltungsrates oder der Geschäftsführer angehören dürfen, vertreten lassen, wobei diesen kein Stimmrecht zukommt.
- 6.3 Er kann jederzeit von allen Organen der Stiftung umfassende Information über alle Angelegenheiten der Stiftung verlangen.

#### 7. Die Geschäftsführer

- 7.1 Die Stiftung hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die vom Diözesanbischof nach Anhörung

des Vermögensverwaltungsrates auf bestimmte Zeit bestellt werden. Die Funktionsdauer entspricht derjenigen des Vermögensverwaltungsrates der Stiftung und endet mit der Neubestellung der Geschäftsführer nach der konstituierenden Sitzung eines neuen Vermögensverwaltungsrates. Wiederbestellungen sind möglich. Weiters endet die Funktion des Geschäftsführers durch Amtsverzicht mittels schriftlicher Mitteilung an den Diözesanbischof und dessen Annahme sowie durch Abberufung durch den Diözesanbischof, wenn er dies aus berechtigten Gründen für notwendig erachtet.

- 7.2 Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, wird das Vertretungsrecht der Geschäftsführer im Bestellungsdekret geregelt. Die Aufgabenverteilung zwischen zwei oder mehreren Geschäftsführern regelt eine von den Geschäftsführern auszuarbeitende und vom Vermögensverwaltungsrat zu genehmigende Geschäftsordnung. Mit Zustimmung des Vermögensverwaltungsrates dürfen durch die Geschäftsführer dritten Personen auf Dauer für bestimmte Aufgaben Handlungsvollmachten im Sinne der §§ 1002 ff ABGB erteilt werden; die Beauftragung von dritten Personen mit einzelnen Aufgaben durch die Geschäftsführer bedarf keiner Zustimmung des Vermögensverwaltungsrates.
- 7.3 Die Geschäftsführer sind für die Verwirklichung der Aufgaben der Stiftung nach Maßgabe des Statuts, der Beschlüsse des Vermögensverwaltungsrates und der einschlägigen staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften verantwortlich.
- 7.4 Insbesondere obliegt ihnen:
- 7.4.1 Führung der Geschäfte der Stiftung; dies umfasst auch die Entscheidungen in allen Personalangelegenheiten, soweit sie nicht durch Statut oder Vertrag anderen Organen oder Rechtsträgern vorbehalten sind;
- 7.4.2 Vertretung der Stiftung nach Außen;
- 7.4.3 Kooperation mit anderen Einrichtungen der römisch-katholischen Kirche zur Verwirklichung der Stiftungszwecke;
- 7.4.4 Erstellung der Haushaltspläne / Jahresbudgets (einschließlich Personal-, Finanz- und Investitionsplänen);
- 7.4.5 Erstellung der Jahresabschlüsse und der Rechenschaftsberichte;
- 7.4.6 Vollzug der Beschlüsse des Vermögensverwaltungsrates;
- 7.4.7 Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung.
- 7.5 Der Haushaltsplan ist jeweils zwei Monate vor Beginn des kommenden Geschäftsjahres und der Rechnungsabschluss bis sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres dem Vermögensver-

waltungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Der Vermögensverwaltungsrat hat nach Beschlussfassung über Haushaltsplan und Rechnungsabschluss dem Protektor der Stiftung unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen vom Ergebnis der Beschlussfassung zu informieren.

- 7.6 Die Geschäftsführer haben dem Vermögensverwaltungsrat regelmäßig, zumindest jedoch halbjährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage der Stiftung im Vergleich zur Vorschaurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Halbjahresberichte). Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Vermögensverwaltungsrates unverzüglich zu berichten; ferner über die Umstände, die für die Liquidität der Stiftung von erheblicher Bedeutung sind (Sonderberichte). Der Vermögensverwaltungsrat entscheidet über mündliche oder schriftliche Berichterstattung.
- 7.7 Die Geschäftsführer haben dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, welche den Anforderungen der Stiftung entsprechen.
- 7.8 Für den Fall der Abwesenheit eines Geschäftsführers wird er, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, von einem anderen Geschäftsführer vertreten, sonst vom Vorsitzenden des Vermögensverwaltungsrates, subsidiär vom Ordinarius der Diözese Graz-Seckau, dem es auch freisteht, eine Vertretungsregelung für die Abwesenheit im Einzelfall zu treffen.

### **8. Stammvermögenswidmung der Stiftung, Akte außerordentlicher Vermögensverwaltung und ordentlicher Vermögensverwaltung in Ansehung des frei verfügbaren Vermögens sowie Anhörungspflichten**

- 8.1 Stammvermögen der Stiftung im Sinne des can. 1291 CIC (patrimonium stabile) ist ausschließlich die Gründungsdotierung in Höhe von EUR 10.000,-, die seitens der Diözese Graz-Seckau mit dem Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung eingestiftet wird. Jedwedes andere Vermögen, das die Stiftung erwirbt, einschließlich Erträgen aus der Veranlagung des Stammvermögens, gilt als frei verfügbares Vermögen der Stiftung (patrimonium liberum) im Sinne der kirchenrechtlichen Bestimmungen. Vor jedweder Verfügung über das Stammvermögen der Stiftung, welche als Veräußerung oder Belastung im Sinne des kirchenrechtlichen Alienationsbegriffs anzusehen ist, sind bei sonstiger Nichtigkeit des Rechtsaktes neben der vorgängigen Zustimmung des Vermögensverwaltungsrates der Stiftung auch die nach den Maßgaben der Canones 1291 – 1294 CIC geforderten Zustimmungen einzuholen.
- 8.2 Für das patrimonium liberum der Stiftung gelten im Sinne des can. 1281 § 2 CIC als Akte außerordentlicher Vermögensverwaltung ausschließlich die nachstehend angeführten Rechtshandlungen, für welche die Geschäftsführer bei sonstiger Nichtigkeit im Voraus einen zustimmenden Beschluss des Vermögensverwaltungsrates der Stiftung einzuholen haben:
- 8.2.1 Annahme von Zuwendungen, sei es unter Lebenden oder von Todes wegen, sofern sie nicht von Auflagen oder Belastungen frei sind, sowie die Ausschlagung von Zuwendungen;
- 8.2.2 Aufnahme von Darlehen und Krediten, sofern deren Laufzeit drei Monate übersteigt oder diese einem anderen Zweck als der Sicherung einer kurzfristig erforderlichen Liquidität dienen;
- 8.2.3 Übernahme von Bürgschaften und Haftungen;
- 8.2.4 Ankauf von beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie der Erwerb von Rechten, soweit der Kaufpreis EUR 500.000,- im Einzelfall übersteigt.
- 8.2.5 Abschluss von Werkverträgen, soweit die Auftragssumme im Einzelfall EUR 500.000,- übersteigt und dafür im genehmigten Haushaltsplan keine Bedeckung vorgesehen ist.
- 8.2.6 Vereinbarungen über die Ablöse von Bauverpflichtungen und anderen dauernden Verpflichtungen Dritter.
- 8.2.7 Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern von Kapitalgesellschaften, auf welche die Stiftung maßgeblichen Einfluss hat;
- 8.2.8 Erwerb, Veräußerung von und Verfügung über Beteiligungen aller Art, ausgenommen im Rahmen der ordentlichen Bewirtschaftung des Finanzanlagevermögens sowie Beitritt oder Austritt der Stiftung in Ansehung anderer Organisationen, soweit dies nicht ohnehin einen Fall der Beteiligung bildet, wie etwa die Mitgliedschaft in Vereinen im Sinne des Vereinsgesetzes;
- 8.2.9 Rechtsgeschäfte mit nahen Angehörigen eines Geschäftsführers: Als nahe Angehörige sind der Ehegatte oder eingetragene Partner und Personen anzusehen, die mit dem Geschäftsführer oder dessen Ehegatten oder eingetragenen Partner in gerader Linie oder bis zum vierten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, ferner Wahl- und Pflegekinder sowie Personen, die mit dem Geschäftsführer in außerehelicher Gemeinschaft leben. Außereheliche Verwandtschaft ist der ehelichen gleichgestellt.
- 8.3 Alle Akte der Vermögensverwaltung, die nicht einer der vorangeführten Bestimmungen unterfallen, sind Akte der ordentlichen Vermögensverwaltung.

- 8.4 Vor der Vornahme nachstehender Akte haben die Geschäftsführer den Vermögensverwaltungsrat anzuhören:
- 8.4.1 Errichtung, Übernahme oder Aufgabe von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten der Stiftung;
- 8.4.2 Entscheidungen, die den Bestand, die Organisation und die wirtschaftliche Situation der Stiftung wesentlich zu beeinflussen geeignet sind und welche nicht den Bestimmungen der Punkte 8.1 oder 8.2 unterfallen;
- 8.4.3 Übernahme von Dienstleistungen für andere Rechtsträger;
- 9. Vermögensverwaltungsrat**
- 9.1 Dem Vermögensverwaltungsrat obliegt die Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten sowie die Begleitung und Überprüfung der Tätigkeit der Geschäftsführung der Stiftung entsprechend den kirchenrechtlichen Bestimmungen und den Weisungen des Diözesanbischofs von Graz-Seckau.
- 9.2 Der Vermögensverwaltungsrat hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
- 9.2.1 Sicherstellung der statutarischen Aufgaben der Stiftung;
- 9.2.2 Beschlussfassung über die strategischen Ziele der Stiftung nach Maßgabe der Weisungen des Diözesanbischofs;
- 9.2.3 Genehmigung der Geschäftsordnung der Geschäftsführung, wenn zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt sind;
- 9.2.4 Behandlung von Anliegen aller Art, die vom Diözesanbischof dem Vermögensverwaltungsrat in Angelegenheiten der Stiftung zur Behandlung zugewiesen werden;
- 9.2.5 Beschlussfassung und Ratserteilung im Sinne des Punktes 8.
- 9.2.6 Genehmigung der Jahresplanung (Haushaltsplan, auch „Budget“ genannt, einschließlich allfälliger Investitions- und Dienstpostenpläne);
- 9.2.7 Genehmigung des Jahresabschlusses;
- 10. Zusammensetzung des Vermögensverwaltungsrates, Vorsitz und sonstige Beteiligte**
- 10.1 Dem Vermögensverwaltungsrat gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die vom Diözesanbischof auf eine Funktionsdauer von fünf Jahren ernannt werden. Wiederernennungen sind möglich. Die Tätigkeit im Vermögensverwaltungsrat ist ein Ehrenamt.
- 10.2 Die stimmberechtigten Mitglieder müssen in wirtschaftlichen Fragen sowie im weltlichen Recht erfahren sein.
- 10.3 Vorsitzender des Vermögensverwaltungsrates ist von Amts wegen stets der Diözesanbischof. Er bestellt im Regelfall einen geschäftsführenden Vorsitzenden für eine Funktionsperiode von fünf Jahren und betraut diesen mit der Vorsitzführung einschließlich der Sitzungsleitung, dies unbeschadet seines Rechts, jederzeit selbst diese Agenden auszuüben. Nach Möglichkeit soll diese Funktion vom Ökonomen der Diözese Graz-Seckau bekleidet werden. Soweit in diesem Statut also vom Vorsitzenden die Rede ist, kommen die Befugnisse sowohl dem Diözesanbischof selbst als auch dem geschäftsführenden Vorsitzenden zu, sofern nicht ausdrücklich anderes geregelt ist. Weder dem Diözesanbischof noch dem bestellten geschäftsführenden Vorsitzenden kommen Stimmrecht im Vermögensverwaltungsrat zu.
- 10.4 Die Geschäftsführer sind zu den Sitzungen des Vermögensverwaltungsrates einzuladen. Dritte, wie etwa Mitarbeiter und Fachleute, können zu den Sitzungen des Vermögensverwaltungsrates eingeladen werden. All diesen kommt jedoch kein Stimmrecht im Vermögensverwaltungsrat zu.
- 10.5 Einzelne Verhandlungsgegenstände kann der Vermögensverwaltungsrat – teilweise oder zur Gänze – auch in Abwesenheit des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführer und der allenfalls eingeladenen Dritten behandeln. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Vermögensverwaltungsrates kann bei sonstiger Nichtigkeit des Beschlusses verlangen, dass die Beratung und Beschlussfassung in Abwesenheit des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführer und der allenfalls eingeladenen Dritten stattfindet. Diesfalls hat der Vorsitzende im Rahmen der Sitzungsleitung sicherzustellen, dass der bzw. die Geschäftsführer und die allenfalls eingeladenen Dritten sich einerseits zum Gegenstand äußern können und andererseits die Beratung und Beschlussfassung im Vermögensverwaltungsrat ohne Beisein der vorhin Genannten stattfinden kann.
- 10.6 Ist vom Diözesanbischof nicht der Ökonom der Diözese Graz-Seckau zum geschäftsführenden Vorsitzenden bestellt worden, so ist der Ökonom der Diözese Graz-Seckau als Teilnehmer ohne Stimmrecht zu den Sitzungen des Vermögensverwaltungsrates einzuladen. Er kann sich diesfalls zur Wahrung seines Teilnahmerechts an Sitzungen eines im Einzelfall bevollmächtigten Vertreters bedienen. Im Übrigen gilt Punkt 10.5 sinngemäß.
- 11. Ordnungsgemäße Einberufung zu Sitzungen des Vermögensverwaltungsrates, Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe**
- 11.1 Die Einberufung zu Sitzungen des Vermögensverwaltungsrates erfolgt durch den Vorsitzenden

oder subsidiär durch den Ordinarius. Zu den Sitzungen sind alle stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen einzuladen. Die Abhaltung der Sitzungen kann in Präsenzform, durch elektronisch unterstützte Kommunikationsformen, wie etwa Videokonferenz, oder in Hybridformen (beispielsweise Präsenztermin unter Einbindung weiterer Teilnehmer via Videokonferenz) erfolgen, solange die Möglichkeit zu umfassender Beratung, direktem Informationsaustausch im Gremium und zur anschließenden Willensäußerung gewahrt ist. Über die konkrete Ausgestaltung für die jeweilige Sitzung entscheiden nach Möglichkeit die Mitglieder des Vermögensverwaltungsrates gemeinsam mit dem Vorsitzenden im Einvernehmen, im Zweifel entscheidet der Vorsitzende über die Ausgestaltung. Der Vermögensverwaltungsrat ist bei Einhaltung dieser Vorgaben ordnungsgemäß einberufen.

- 11.2 Zur Beschlussfähigkeit sind die ordnungsgemäße Einberufung und die Anwesenheit von zwei stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
- 11.3 Die Stimmabgabe findet durch Erheben der Hand statt (offene Abstimmung). Nur über besonderen Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds, zu dessen Annahme einfache Stimmenmehrheit erforderlich ist, erfolgt eine geheime Abstimmung mittels Stimmzettel.
- 11.4 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht ausdrücklich anderes im Recht vorgesehen ist. Stimmenthaltungen oder ungültig abgegebene Stimmen sind als Gegenstimmen zu werten. Die Fassung von Beschlüssen im Umlaufwege analog § 34 GmbHG ist zulässig.
- 11.5 Sitzungen des Vermögensverwaltungsrates sind nicht öffentlich. Alle Sitzungsteilnehmer sind zur Verschwiegenheit über den Sitzungsverlauf und den Inhalt der Beratungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auch für Dritte, die allenfalls zu einzelnen Tagesordnungspunkten, insbesondere zur Einbringung fachlicher Expertise, eingeladen werden.

## 12. Protokollführung

- 12.1 Über jede Sitzung des Vermögensverwaltungsrates ist ein Protokoll zu verfassen, das ein getreues Abbild der beschriebenen Sitzung geben soll. Insbesondere hat es zu enthalten:
- 12.1.1 die getätigte Feststellung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Einberufung;
- 12.1.2 die anlässlich der Sitzung behandelte Tagesordnung;
- 12.1.3 die gestellten Anträge in wörtlicher Fassung, sinn-

gemäß den wesentlichen Diskussionsverlauf und das genaue Abstimmungsergebnis;

- 12.1.4 alle Dokumente, die in der Sitzung vorgelegt und behandelt wurden, nach Möglichkeit in Urschrift, sonst in Abschrift.
- 12.2 Das Protokoll ist dem Diözesanbischof zur Genehmigung vorzulegen, von diesem zum Zeichen der Genehmigung seines Inhaltes zu unterfertigen und der Ordinariatskanzlei zur Aufbewahrung zu übergeben.

## 13. Vertretungsbefugnis und Zeichnungsberechtigung

- 13.1 Der Geschäftsführer vertritt die Stiftung nach außen alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sind diese nur kollektiv vertretungsbefugt, es sei denn, aus ihrem Bestellsdekret ergibt sich anderes.
- 13.2 Rechtsgeschäftliche Erklärungen und Zeichnungen für die Stiftung im Rahmen der ordentlichen Verwaltung, ebenso betreffend den Zahlungsverkehr mit Banken, erfolgen durch den Geschäftsführer alleine, sind mehrere Geschäftsführer bestellt, durch wenigstens zwei von ihnen gemeinsam.
- 13.3 Akte außerordentlicher Vermögensverwaltung im Sinne des Punktes 8. oder Alienationsvorgänge betreffend Stammvermögen erfordern zur gültigen Abgabe von rechtsgeschäftlichen Erklärungen oder Fertigungen für die Stiftung übereinstimmende Erklärungen oder Unterzeichnungen durch den Vorsitzenden des Vermögensverwaltungsrates sowie durch den Geschäftsführer, sind mehrere bestellt, zumindest durch einen von ihnen.
- 13.4 Für verbücherungspflichtige Rechtsakte gilt Punkt 13.3 sinngemäß.
- 13.5 In allen Fällen der Abwesenheit von Personen, denen nach den vorstehenden Bestimmungen Zeichnungsberechtigung für die Stiftung zukäme, kommt die Befugnis zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen oder Zeichnungen für die Stiftung subsidiär dem Ordinarius der Diözese Graz-Seckau zu.

## 14. Auflösung der Stiftung, Wegfall des bisher begünstigten Zwecks

- 14.1 Der Diözesanbischof von Graz-Seckau kann nach Anhörung des Vermögensverwaltungsrates die Stiftung auflösen.
- 14.2 Im Falle der Auflösung der Stiftung, gleichgültig aus welchem Grund, und bei Wegfall der bisherigen begünstigten Zwecke ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Diözese Graz-Seckau, Bischofplatz 4, 8010 Graz, mit der Verpflichtung zuzuführen, es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke

im Sinne der §§ 34 ff. BAO zu verwenden. Eine andere Verwendung ist ausgeschlossen.

Graz, 1. Dezember 2024

Ord.-Zl.: 1 Di 24-24

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.

Diözesanbischof

Ing. Mag. Johann Schlatzer LL.M. m.p.  
Ordinariatskanzler

## 29.

### Friedhofsverwaltungsdekret 2024 samt Musterfriedhofsordnung

#### DECRETUM GENERALE

zur Regelung von Materien in Zusammenhang mit Begräbnissen sowie betreffend die Verwaltung von Bestattungsanlagen, die von kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Diözesanbischofs von Graz-Seckau betrieben werden – Friedhofsverwaltungsdekret 2024

#### Präambel

- § 1 Zwecks Sicherstellung einheitlichen und ordnungsgemäßen Verwaltungshandelns in verschiedenen Belangen, die aus Anlass von Begräbnissen wiederholt Fragestellungen aufgeworfen haben, ist die Erlassung klarstellender Regelungen geboten.
- § 2 Zur besseren Darstellung und einheitlichen Regelung der Verhältnisse im Rahmen der Verwaltung von Bestattungsanlagen, welche von kirchlichen Körperschaften betrieben werden, die der Aufsicht des Ortsordinarius unterstehen, ist aufgrund verschiedener Entwicklungen eine Neuregelung der Ordnungsbestimmungen und der Bedingungen betreffend Grabrechte dringend geboten. Durch die inflationsbedingte Veränderung des Geldwerts sind auch Entgeltanpassungen erforderlich.
- § 3 In Erwägung all dessen treffe ich daher die nachstehenden Anordnungen. Bestimmungen in anderen Rechtsakten diözesanen Rechts, die der Anwendung dieser nachstehenden Anordnungen entgegenstehen, sind nicht mehr anzuwenden.

#### 1. ABSCHNITT

##### Klarstellende Regelung betreffend Begräbnismusik

- § 4 Anfallende Kosten, die durch die Aufführung von Werken der Tonkunst bei einem Requiem oder einer kirchlichen Verabschiedungsfeierlichkeit anfallen (Begräbnismusik), können bis zur Höhe des tatsächlichen Aufwands weiterverrechnet werden. Die betragliche Deckelungsregelung zum so genannten Kirchenmusikanteil gemäß KVBl. 2013, III, 13. ist diesfalls nicht anzuwenden.

#### 2. ABSCHNITT

##### Wertsicherung der Entgelte für Friedhofsbenützung, Sonderbestimmungen für das Kalenderjahr 2025

- § 5 Aufgrund der stetig fortschreitenden Teuerung, die punktuell in den vergangenen Jahren erhebliche Ausmaße angenommen hat, und mit Blick auf den Umstand, dass dadurch bedingt auch zuzukaufende Leistungen, die für die ordentliche Verwaltung von Bestattungsanlagen benötigt werden, sich laufend verteuern, ist wiederum eine Anpassung der Entgelte für die Friedhofsbenützung zur Werterhaltung notwendig.
- § 6 Daher sind in jenen Gebührenordnungen, die aufgrund der derzeit geltenden Friedhofsordnungen vom Bischöflichen Ordinariat der Diözese Graz-Seckau ohne Befristung genehmigt worden sind, folgende Maßnahmen umzusetzen:
- Die Friedhofsbenützungsgebühren sind vom pfarrlichen Wirtschaftsrat neu zu bemessen und zu beschließen, dies insbesondere mit Blick auf die seit dem Zeitpunkt der zuletzt erfolgten Festsetzung eingetretene Inflation.
  - Anschließend ist die Gebührenordnung dem diözesanen Fachbereich Friedhofsverwaltung zuzuleiten, der die Gebührenordnung prüft und mit einer fachlichen Empfehlung im Wege der Ordinariatskanzlei dem Ordinarius zur Genehmigung vorlegt.
- § 7 Bezüglich jener Gebührenordnungen, die aufgrund der derzeit geltenden Friedhofsordnungen vom Bischöflichen Ordinariat der Diözese Graz-Seckau befristet genehmigt worden sind und deren Befristung im Kalenderjahr 2025 abläuft, sind die Friedhofsbenützungsgebühren unter sinngemäßer Anwendung des § 6 anzupassen.
- § 8 Erhöhungen der Friedhofsbenützungsgebühren, die aus der Anwendung der Bestimmungen des § 6 oder des § 7 resultieren und vom Fachbereich Friedhofsverwaltung befürwortet werden, sind ohne Weiteres zu genehmigen, sofern die Steigerungen das Ausmaß von 3,5% nicht überschreiten. Steigerungen größeren Ausmaßes sind zu genehmigen, wenn diese resultieren aus
- der seit der letzten Festsetzung resultierenden Geldentwertung;
  - höheren Aufwendungen für Fremdleistungen, die allgemein zur Erhaltung und Pflege des Friedhofs einschließlich der Wegerhaltung und -pflege zu tätigen sind, wie insbesondere die Wasserversorgung, Müllbeseitigung und -entsorgung, Pflege von Einfriedungen und dergleichen;
  - sowohl in lit. a) als auch in lit. b) gelegenen Grün-

den und sofern dies vom Fachbereich Friedhofsverwaltung geprüft und bestätigt worden ist.

- § 9 Die Ausstellung der bezughabenden Genehmigungsvermerke des Ordinarius obliegt dem Ordinariatskanzler.

### 3. ABSCHNITT

#### Promulgation der Muster-Friedhofsordnung 2024 samt Durchführungsbestimmungen

- § 10 Als Anhang I zu diesem Dekret wird die Muster-Friedhofsordnung 2024 kundgemacht.

- § 11 (1) Alle Friedhofsordnungen sind anhand der Muster-Friedhofsordnung 2024 vom pfarrlichen Wirtschaftsrat bis spätestens 31. Dezember 2025 neu zu beschließen. Darauf aufbauend sind auch die Entgelte, wie in der Muster-Friedhofsordnung 2024 vorgesehen, neu festzusetzen und an den dafür vorgesehenen Stellen auszuweisen, all das in der Weise, dass die Friedhofsordnung samt darin enthaltenen neuen Entgeltbestimmungen möglichst zeitnah, spätestens ab dem 30. Juni 2026, angewendet werden kann. Hilfestellung für die betroffenen kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Diözesanbischofs von Graz-Seckau unterliegen, bietet der diözesane Fachbereich Friedhofsverwaltung, der diesen die Muster-Friedhofsordnung 2024 in digitaler Form samt einem Handbuch mit ergänzenden Hinweisen bereitstellt.

(2) Die neue Friedhofsordnung gemäß Abs. 1 ist dem Bischöflichen Ordinariat im Wege des diözesanen Fachbereichs Friedhofverwaltung zur Genehmigung vorzulegen. Auf jene Änderungen und Ergänzungen, die an den in der Muster-Friedhofsordnung zur Adaptierung durch den Wirtschaftsrat vorgesehenen Stellen vorgenommen worden sind, ist bei Einreichung zur Genehmigung punktuell hinzuweisen.

- § 12 (1) Der Fachbereich Friedhofsverwaltung ist mit der vorgelagerten, inhaltlichen Prüfung der jeweils von den Wirtschaftsräten im Sinne des § 11 beschlossenen Friedhofsordnungen betraut und hat zu beurteilen, ob die Maßgaben der Muster-Friedhofsordnung 2024 eingehalten worden sind.

(2) Ergibt die Prüfung gemäß Abs. 1, dass die Maßgaben eingehalten worden sind, ist die jeweilige Friedhofsordnung samt Entgeltordnung ohne Weiteres zu genehmigen und der Genehmigungsvermerk des Ordinarius anzubringen. Ansonsten ist die Genehmigung nicht zu erteilen.

(3) Eingelangte Ansuchen um Genehmigung von Friedhofsordnungen sind vom Fachbereich Friedhofsverwaltung nach Prüfung mit der jeweiligen Stellungnahme des Fachbereichs bezüglich des Ergebnisses der durchgeführten Prüfung der Ordinariatskanzlei zuzuleiten.

- § 13 (1) Die Ausstellung der Genehmigungsvermerke des Ordinarius im Sinne des § 12 Abs. 2 obliegt dem Ordinariatskanzler.

(2) Die mit dem Genehmigungsvermerk des Ordinarius versehene Friedhofsordnung ist der jeweiligen Pfarre zwecks Vorlage bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zur Erlangung der Bewilligung gemäß § 36 Abs. 1 des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetz 2010 in der geltenden Fassung zu retournieren.

(3) Nach Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde ist eine Kopie der genehmigten Friedhofsordnung der Ordinariatskanzlei, vorzugsweise elektronisch, zu Dokumentationszwecken zu übermitteln. Das Original ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.

(4) Je eine Kopie der mit Genehmigungsvermerk des Ordinarius versehenen und behördlich bewilligten Friedhofsordnung ist gemäß § 36 Abs. 4 des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes 2010 in der geltenden Fassung am Haupteingang des Friedhofs anzuschlagen und in der Friedhofsverwaltung zur Einsicht aufzulegen, dies unbeschadet sonstiger Veröffentlichungsformen, die in den Friedhofsordnungen selbst vorgesehen werden.

(5) Der Anschlag am Haupteingang des Friedhofs im Sinne des Abs. 4 kann sich auf eine auszugsweise Kopie beschränken, welche zumindest die in den §§ 9, 10 und 13 sowie den Abschnitt VI. der Muster-Friedhofsordnung 2024 vorgesehenen Bestimmungen enthält, sofern auf diesem Auszug der gut sichtbare Hinweis angebracht ist, dass das vollständige Exemplar in der Friedhofsverwaltung zur Einsicht aufliegt. Die zusätzliche Anbringung eines Hinweises auf sonstige Veröffentlichungsformen auf dieser auszugsweisen Kopie, soweit solche in der Friedhofsordnung bestimmt sind, beispielsweise die Abrufbarkeit im Internet, ist dringend empfohlen.

#### Schlussbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- § 14 Die in diesem Dekret auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen beziehen sich, soweit sich nicht aus der Natur der Sache anderes ergibt, auf Männer und Frauen gleichermaßen.

- § 15 Dieses Dekret tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Es ist im I. Teil des Kirchlichen Verordnungsblatts kundzumachen.

- § 16 Mit Ablauf des 31. Dezember 2025 tritt der 2. Abschnitt dieses Dekrets außer Kraft.

Graz, 1. Dezember 2024

Ord.-Zl.: 5 A/Fr 7-24

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.  
Diözesanbischof

Ing. Mag. Johann Schlatzer LL.M. m.p.  
Ordinariatskanzler

**Inhalt**

I.	Adressatenkreis und Rechtsnatur der Friedhofsordnung .....	5
§ 1	Eigentumsverhältnisse und Öffentlichkeit des Friedhofs .....	5
§ 2	Friedhofssprengel .....	5
§ 3	Arten der Beisetzung.....	6
§ 4	Adressatenkreis und Rechtsnatur der Friedhofsordnung.....	7
II.	Aufgaben und Rechte der Friedhofsverwaltung, Beisetzungen .....	7
§ 5	Verwaltung des Friedhofs.....	7
§ 6	Führung eines Gräberverzeichnisses .....	8
§ 7	Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen des Friedhofs .....	9
§ 8	Abfallbeseitigung.....	10
§ 9	Winterdienst.....	10
§ 10	Erlassung zusätzlicher Anordnungen .....	10
§ 11	Kommunikation mit den Vertragspartnern des Friedhofes .....	11
§ 12	Beisetzungen .....	11
§ 13	Haftung der Friedhofsverwaltung .....	13
III.	Grabstellen in der Erde oder in Grüften, Nutzungsrechte andersartiger Grabstellen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten .....	14
§ 14	Grabstellen.....	14
1.	Definition.....	14
2.	Größe des Erdgrabes und dessen Ausgestaltung .....	14
3.	Dauer des Grabrechtes.....	15
4.	Wiederbelegung.....	16
5.	Beisetzung.....	17
§ 15	Nutzungsrecht und Grabberechtigte.....	17
1.	Grabberechtigte und Grabrecht .....	17
2.	Erwerb eines Grabrechtes .....	17
3.	Rechte der Grabberechtigten.....	18
4.	Pflichten der Grabberechtigten .....	18

5. Kommunikation zwischen den Grabberechtigten und der Friedhofsverwaltung .....	18
6. Bestattungsrecht der Eheleute .....	19
§ 16 Grabgestaltung und Grabpflege .....	19
1. Gestaltungs- und Erhaltungspflicht .....	20
2. Genehmigung von Grabausstattungen.....	22
3. Erhaltung von Wandgräbern .....	23
4. Erhaltung von Grüften.....	23
§ 17 Nachfolge im Grabrecht .....	24
1. Benennung einer Ansprechperson.....	24
2. Grabrechtsfolge im Todesfall .....	24
3. Grabrechtsfolge zu Lebzeiten .....	25
§ 18 Friedhofsentgelte .....	25
1. Für das Grabrecht zu zahlendes Entgelt (Grabentgelt) .....	25
2. Übernahme der Kosten bei Entfernung von Grabausstattungen und Beendigung des Grabrechtes .....	26
3. Sonstige Entgelte.....	26
§ 19 Beendigung des Grabrechtes.....	27
1. Erlöschen durch Zeitablauf .....	27
2. Verzicht der Grabberechtigten .....	28
3. Entzug des Grabrechtes .....	28
IV. Sonderbestimmungen für Beisetzungen von Urnen in einer Urnenstele und Beisetzungen von Urnen in der Urnennische .....	30
§ 20 Grabstellen.....	30
1. Definition.....	30
2. Größe der Urnenstele und deren Ausgestaltung .....	30
3. Dauer des Grabrechtes.....	31
4. Belegung Wandnischen und Stelen .....	31
§ 21 Nutzungsrecht an einer Urnennische oder einer Urnenstele .....	31

1. Grabberechtigte und Grabrecht .....	31
2. Erwerb eines Grabrechtes .....	32
3. Rechte der Grabberechtigten.....	32
4. Pflichten der Grabberechtigten .....	32
5. Kommunikation zwischen den Grabberechtigten und der Friedhofsverwaltung .....	33
6. Bestattungsrecht der Eheleute.....	34
§ 22 Grabgestaltung und Grabpflege .....	34
1. Gestaltungs- und Erhaltungspflicht .....	34
2. Genehmigung von Grabausstattungen (Urnenstelen und Deckplatten bei Wandnischen, Gemeinschaftsstelen, usw.).....	37
§ 23 Nachfolge im Grabrecht .....	38
1. Benennung einer Ansprechperson.....	38
2. Grabrechtsfolge im Todesfall .....	38
3. Grabrechtsfolge zu Lebzeiten .....	39
§ 24 Friedhofsentgelte .....	40
1. Für das Grabrecht zu zahlendes Entgelt (Grabentgelt) .....	40
2. Übernahme der Kosten bei Entfernung von Grabdenkmälern und Beendigung des Grabrechtes .....	40
3. Sonstige Entgelte.....	41
§ 25 Beendigung des Grabrechtes.....	41
1. Erlöschen durch Zeitablauf .....	41
2. Verzicht der Grabberechtigten .....	42
3. Entzug des Grabrechtes .....	43
V. Beisetzungen von Urnen um einen Baum, Beisetzungen von Urnen in Urnenwiesen, Beisetzungen auf Streu- oder Aschewiesen .....	45
§ 26 Entgelte.....	46
1. Entgelt für die Zurverfügungstellung der Bestattungseinrichtung, dessen Erhaltung und die Erhaltung der Allgemeineinrichtungen des Friedhofs .....	46

2. Entgelt für Gedenkwände/Plakette.....	46
3. Sonstige Entgelte.....	46
§ 27 Vorgehensweise Verlängerung .....	47
VI. Verhalten am Friedhof und Ordnungsvorschriften.....	47
VII. Sonderbestimmungen für am Friedhof tätige Gewerbetreibende .....	48
§ 28 Gewerbliche Tätigkeit; Anmelde- und Genehmigungspflicht.....	48
§ 29 Verbot von Verkauf und Werbung am Friedhof .....	50
VIII. Allgemeine Bestimmungen.....	50
§ 30 Gerichtsstand.....	51
§ 31 Anwendbares Recht.....	51
§ 32 Vorbehalt der Schriftform .....	51
§ 33 Sprachliche Gleichbehandlung.....	51
IX. ANHANG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG ENTGELTE.....	52

\*: vom Wirtschaftsrat auszufüllen bzw. auszuwählen oder zu streichen

# MUSTER-FRIEDHOFSORDNUNG 2024

## I. Adressatenkreis und Rechtsnatur der Friedhofsordnung

### § 1

#### Eigentumsverhältnisse und Öffentlichkeit des Friedhofs

1.) \* ist Eigentümerin der Grundstücke \* der KG \*.

Auf diesen Grundstücken betreibt die römisch-katholische Pfarre \* den Friedhof „\*“.

2.) Dieser Friedhof ist im Sinne des § 37 des Stmk. Leichenbestattungsgesetzes 2010 öffentlich; der Friedhof steht somit ausdrücklich für Beisetzungen, nicht nur Katholiken sondern auch Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften oder Personen ohne religiöses Bekenntnis, zur Verfügung. Als konfessioneller Friedhof steht der Friedhof „\*“ ungeachtet seiner Öffentlichkeit hinsichtlich der optischen Ausgestaltung in der Tradition des Totengedenkens der römisch-katholischen Kirche; weiters ist dieser Friedhof ungeachtet seiner Öffentlichkeit ein Ort, an welchem katholische Gottesdienste und andere religiöse Feiern (z. B. Gräbersegnungen zu Allerheiligen/Allerseelen) stattfinden. Aus der Öffentlichkeit dieses konfessionellen Friedhofs ist somit nicht dessen konfessionelle Neutralität abzuleiten.

### § 2

#### Friedhofssprengel

1.) Der Friedhof ist zur Beisetzung von Personen, welche im Friedhofssprengel – vgl. § 2 Punkt 2.) – vor ihrem Tod ihren **Hauptwohnsitz**, einen **Nebenwohnsitz** oder ihren **Sterbeort** hatten, bestimmt. Dies gilt ebenso für jene Personen, welche außerhalb des Friedhofssprengels in einem **Alten- oder Pflegewohnheim** oder einer mit einer solchen Einrichtung funktional vergleichbaren anderen Institution untergebracht waren und vor dieser

Unterbringung ihren Wohnsitz im Friedhofssprengel hatten. Weiters dient der Friedhof zur Beisetzung der **Angehörigen** von Grabberechtigten in jenem Grab, an welchem das Grabrecht besteht. Eine Beisetzung von Personen, auf welche all dies nicht zutrifft, bei welchen jedoch eine andere **berücksichtigungswürdige Nahebeziehung** zum Friedhof (z. B. Geburtsort/Ort des Aufwachsens etc.) besteht, ist nach dem freien Ermessen der Friedhofsverwaltung möglich.

2.) Der Friedhofssprengel umfasst das Gebiet der Gemeinde \*.

### § 3

#### Arten der Beisetzung

Auf dem Friedhof sind folgende Arten der Beisetzung – jeweils in den dafür vorgesehenen Bereichen des Friedhofsgeländes – möglich:

- \* Beerdigung in einem Erdgrab
- \* Beerdigung in einem Wiesengrab mit Grabdenkmal (= Erdgrab mit individuellem Grabdenkmal aber ohne weitere Grabgestaltung)
- \* Beerdigung in einem Wiesengrab mit Gemeinschaftsgedenktafel (= Erdgrab ohne individuellem Grabdenkmal und ohne weitere Grabgestaltung)
- \* Beisetzung von Urnen in Erdgräbern
- \* Urnenerdgräber
- \* Beisetzung in einer Gruft
- \* Beisetzung von Urnen in einer Urnenstele
- \* Beisetzung von Urnen in der Urnennische
- \* Beisetzung von Urnen um einen Baum, Beisetzung von Urnen im Urnenfeld
- \* Beisetzung von Asche durch Verstreuen auf der Streuwiese
- \* Beisetzung von Asche auf einem Platz auf der Aschewiese

## § 4

### Adressatenkreis und Rechtsnatur der Friedhofsordnung

1.) Diese Friedhofsordnung richtet sich an sämtliche Personen, welche mit der römisch-katholischen Pfarre \* in ihrer Eigenschaft als Rechtsträgerin des Friedhofs „\*“ in eine Vertragsbeziehung treten; es sind dies somit die Grabberechtigten, Auftraggeber von Beisetzungen, mit denen kein Erwerb eines Grabrechtes verbunden ist, die Besucher des Friedhofsareals sowie Gewerbetreibende/Unternehmer, welche auf dem Areal des Friedhofs Leistungen erbringen. Andere Personen vermögen aus der Friedhofsordnung keine Rechte ableiten.

2.) Diese Friedhofsordnung hat gegenüber ihren Adressaten die Wirkung allgemeiner Geschäftsbedingungen.

Die Friedhofsordnung wird auf der **Website** der Pfarre \* veröffentlicht.

Es gilt die Friedhofsordnung jeweils in der zuletzt veröffentlichten Fassung.

## II. Aufgaben und Rechte der Friedhofsverwaltung, Beisetzungen

## § 5

### Verwaltung des Friedhofs

1.) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt – vorbehaltlich der nach dem Kirchenrecht dem Pfarrer allein zukommenden Rechte – dem **Wirtschaftsrat** der Pfarre \*, welcher zur laufenden Verwaltung eines seiner Mitglieder als **Friedhofsverwalter** bestellt **oder** gemäß Wirtschaftsratsordnung einen **Ausschuss** einsetzt; dem Friedhofsverwalter oder dem Leiter des Ausschusses obliegt – unter Einhaltung der einschlägigen kirchlichen und staatlichen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Stmk. Leichenbestattungsgesetzes 2010 (LGBl. Nr. 78/2010 in der jeweils gültigen Fassung) – die Umsetzung dieser Friedhofsordnung sowie der den Friedhof betreffenden Beschlüsse des Wirtschaftsrates der Pfarre \*.

2.) Sämtliche Anfragen betreffend den Friedhof sind an das **Pfarrsekretariat** **oder** die zuständige **Friedhofsverwaltung** der Pfarre \* zu richten; der für den Friedhof zuständige Mitarbeiter, die Öffnungszeiten des Pfarrsekretariates sowie die Möglichkeiten der Kontaktaufnahme (Telefonnummer, E-Mail, etc.) sind der **Website** der Pfarre \* unter [www.\\*](http://www.*) zu entnehmen.

## § 6

### Führung eines Gräberverzeichnisses

1.) Durch die Friedhofsverwaltung wird ein Verzeichnis der Gräber sowie ein Übersichtsplan über die Lage der Gräber geführt. Die Führung dieses Verzeichnisses erfolgt **analog oder digital**.

2.) Aus diesem Gräberverzeichnis sind

- Lage (Feld, Reihe, Nummer) und Art des Grabes (Erdgrab, Gruft, Urnenerdgrab, etc.),
- die Namen der zuletzt darin Bestatteten (samt Todestag und Tag des Begräbnisses),
- bei Erdgräbern mit Mehrfachbelegung die Lage der einzelnen Särge und Urnen im Grab,
- Name und Anschrift des jeweiligen Grabberechtigten.
- allfällige sonstige wesentliche das Grab betreffende Informationen (z.B. behördliche Auflagen) ersichtlich.

3.) \* Weiters wird ein Verzeichnis jener Beisetzungen geführt, welche als Beisetzungen von Urnen um einen Baum, Beisetzungen von Urnen im Urnenfeld, Beisetzungen durch Verstreuungen der Asche auf der Streuwiese oder durch Beisetzungen der Asche auf einem Platz auf der Aschewiese erfolgten.

4.) Ein **Recht auf Einsichtnahme** in das eigene Gräberverzeichnis haben – neben Gerichten und Verwaltungsbehörden im Rahmen sich aus dem Gesetz ergebender Einsichtsrechte – ausschließlich **die jeweiligen Grabberechtigten**.

**Auskünfte** darüber, wer in welcher Grabstätte beigesetzt ist und wo sich diese befindet, werden durch die Friedhofsverwaltung jedoch **nach Tunlichkeit** – vor allem bei Anfragen betreffend das Grab einer konkreten, namentlich genannten Person mit Grabdenkmal am Grab – **jedem** erteilt.

Die Pfarre ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, selbst oder durch Dritte (z. B. Diözese) EDV-unterstützte Suchmöglichkeiten hinsichtlich namentlich gekennzeichnete Grabstellen anzubieten. Mit Erwerb eines Grabrechtes \* oder der Vornahme einer Beisetzung von Urnen um einen Baum, \* Beisetzung von Urnen im Urnenfeld, \* Beisetzung durch Verstreuen der Asche auf der Streuwiese \* oder durch Beisetzung der Asche auf einem Platz auf der Aschewiese erteilen die Grabberechtigten bzw. die Vertragspartner dieser Auskunftserteilung für sich und ihre Rechtsnachfolger **die ausdrückliche Zustimmung**.

Als namentlich gekennzeichnetes Grab gilt jedes neue Grab, bei welchem durch den Grabberechtigten oder den Vertragspartner nicht ausdrücklich erklärt wurde, dass er die oben genannte Zustimmung **nicht** erteilt.

Diese Bestimmungen vermitteln dem Nachfragenden jedoch keinen Rechtsanspruch auf Auskunftserteilung – diese kann **ohne Angabe von Gründen** verweigert werden.

## § 7

### **Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen des Friedhofs**

Die **Pflege und der Erhalt der gemeinschaftlichen Einrichtungen** des Friedhofes sind **Aufgabe der Friedhofsverwaltung**. Zur Besorgung dieser Aufgaben ist vom Grabberechtigten ein **Kostenbeitrag** zu entrichten; dessen Höhe ist Teil des jeweiligen **Entgeltes nach Grabart** und im **Anhang** zur Friedhofsordnung aufgelistet.

## § 8

### Abfallbeseitigung

Die Friedhofsverwaltung stellt einen **Platz zur Ablage des Abfalls** und von Grabschmuck zur Verfügung.

## § 9

### Winterdienst

- 1.) Der Winterdienst wird von der Friedhofsverwaltung ausschließlich auf den **Hauptwegen** durchgeführt, nicht aber zwischen den einzelnen Grabreihen, ausgenommen der Zugang zur jeweiligen Grabstätte vor einem Begräbnis.
- 2.) Bei schwierigen winterlichen Verhältnissen kann der Friedhof durch Anordnung der Friedhofsverwaltung teilweise oder vollkommen **gesperrt** werden. Im Falle der Friedhofssperre – welche durch **Anschlag an allen Eingängen** zum Friedhof bekannt zu machen ist – ist jedes Betreten des Friedhofs **untersagt**; jede Haftung des Friedhofes für allfällige Unfälle wird ausgeschlossen.

## § 10

### Erlassung zusätzlicher Anordnungen

- 1.) Die Friedhofsverwaltung behält sich die Erlassung zusätzlicher Anordnungen – etwa im Falle des Ausbruches einer Pandemie oder ähnlichen Ereignissen mit zumindest lokaler Bedeutung – ausdrücklich vor. Diese zusätzlichen Anordnungen sind durch **Anschlag an den Eingängen** zum Friedhof bekanntzumachen und werden mit erfolgtem Anschlag rechtsverbindlich.
- 2.) Aus der **zeitweisen Schließung** des Friedhofes können die Vertragspartner der Pfarre \* als Rechtsträgerin des Friedhofes gegen diese keine Ansprüche ableiten.

## § 11

### Kommunikation mit den Vertragspartnern des Friedhofes

- 1.) Jeder Vertragspartner erhält bei Vertragsabschluss eine Ausfertigung dieser Friedhofsordnung (in Papierform **oder** auf elektronischem Weg).
- 2.) Jeder Vertragspartner hat bei Vertragsabschluss seine ladungsfähige **Anschrift** und sein **Geburtsdatum** bekanntzugeben; Zustellungen an diese Anschrift gelten – bis zur Bekanntgabe einer anderen Anschrift – als rechtsverbindlich; das **Zustellrisiko trägt** der **Vertragspartner** der Pfarre.
- 3.) Auf Änderungen der Friedhofsordnung wird aus Anlass der Verrechnung der zu bezahlenden Beträge hingewiesen; die jeweils aktuelle Fassung der Friedhofsordnung ist der **Website** der Pfarre unter \* zu entnehmen.
- 4.) Zusätzliche Anordnungen gemäß § 9 (Winterdienst) und § 10 (zusätzliche Anordnungen) dieser Friedhofsordnung werden durch Aushang an den Eingängen zum Friedhof veröffentlicht.
- 5.) Die direkte Kommunikation (telefonisch, persönliches Gespräch, schriftlich) mit der Friedhofsverwaltung hat ausschließlich über die in § 5 Punkt 2.) genannte Person (**Pfarrsekretariat oder zuständige Friedhofsverwaltung**) zu erfolgen.
- 6.) Die Kommunikation im zeitlichen Zusammenhang mit dem Erlöschen eines Grabrechtes ist in § 19 Punkt 1. für Erdgräber sowie in § 25 Punkt 1. für Urnengräber weiter geregelt.

## § 12

### Beisetzungen

- 1.) Sämtliche **Beisetzungen** (auch Beisetzungen und Entnahmen von Urnen) haben durch dazu befugte **Bestattungsunternehmen** zu erfolgen. Beisetzungen und Trauerfeiern auf dem Friedhof bedürfen der **Zustimmung der Friedhofsverwaltung** und haben nach den Vorschriften des jeweils gültigen Stmk. Leichenbestattungsgesetzes zu erfolgen.

Das **Ausheben** von Erdgräbern oder Urnenerdgräbern sowie das Öffnen von Nischen und Grüften darf ausschließlich durch **Totengräber** oder dazu **befugte Personen oder Unternehmen** erfolgen; das Selbstaushaben von Gräbern oder Urnenerdgräbern ist ausdrücklich untersagt.

2.) Die Zeremonie muss mit der **öffentlichen Ordnung** und den **guten Sitten** vereinbar sein und darf weder gegen die Weihe und Würde des Friedhofes noch gegen geltende österreichische oder steirische Gesetze verstoßen.

3.) Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend der in der Steiermark gültigen Gesetze und Traditionen Friedhöfe **über Generationen**, in manchen Fällen über Jahrhunderte, genützt werden. Weiters wird darauf hingewiesen, dass bei Erdbestattungen und Bestattungen in Grüften der Verwesungsprozess auch nach vielen Jahren und Jahrzehnten hinsichtlich mancher Teile des Skelettes sowie hinsichtlich mancher Kleidungsstücke (Kunstfasern) unvollständig bleiben kann. Es ist somit nicht auszuschließen, dass im Rahmen der Aushebung eines Erdgrabes derartige Überreste zu Tage treten. Beim Öffnen einer Grabstelle ist von der Bestattung und/oder dem Totengräber ein möglichst würdevoller Umgang mit etwaigen noch vorhandenen menschlichen Überresten sicherzustellen und sind diese wiederum in das Grab einzubringen; Kleidungsreste sind unter Wahrung der Pietät und der Gesetze angemessen aus dem Grab zu entfernen und zu entsorgen. Die Friedhofsverwaltung trifft bezüglich dieser Anordnungen keine eigene Verantwortung, solange die Beisetzung nicht durch ihre eigenen Mitarbeiter besorgt wird.

4.) Grabstellen sind unmittelbar nach der Beisetzung **vom Totengräber oder dazu befugten Personen oder Unternehmen zu schließen**.

5.) Die Bestattung hat der Friedhofsverwaltung vorweg schriftlich zu erklären, dass sie die Friedhofsordnung einschließlich ergänzender Anordnungen und Zahlungsbedingungen einhält.

## § 13

### Haftung der Friedhofsverwaltung

- 1.) Die Friedhofsverwaltung haftet nur gegenüber ihren **unmittelbaren Vertragspartnern** und nur bei **Vorsatz** und **grober Fahrlässigkeit**; jegliche Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen, ebenso jegliche Haftung aus vertraglichen Schutzwirkungen zugunsten Dritter.
- 2.) Die Friedhofsverwaltung haftet nur für die Instandhaltung der Allgemeinflächen. Seitens der Friedhofsverwaltung besteht keine Obhuts- und Überwachungspflicht betreffend Pflichten der Grabberechtigten und betreffend Dritte.
- 3.) Die Friedhofsverwaltung haftet ausdrücklich **nicht**:
  - a) für den Bestand der auf den Grabstellen befindlichen Grabausstattungen (Grabdenkmäler, Umfassungen, Anpflanzungen und sonstigen Gestaltungen) und für Schäden, die durch diese Gegenstände entstehen.
  - b) für Schäden, die durch **höhere Gewalt** oder Elementarereignisse (z. B. Sturm oder Schneelast) entstehen.
  - c) für Schäden, die durch der Friedhofsordnung widersprechende Nutzung des Friedhofes durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
  - d) für Schäden, die bei der **Senkung von Gräbern** und Grabausstattungen entstehen.
  - e) für die durch die ordnungsgemäße Vollziehung von Anordnungen und Entscheidungen von Gerichten und Verwaltungsbehörden entstehenden Nachteile.
  - f) für **Beschädigung, Zerstörung, Verwechslung, Verlust oder Diebstahl** der im Friedhof eingebrachten Gegenstände, sofern diese Vorgänge nicht auf eigene Leute der Friedhofsverwaltung zurückzuführen sind.
- 4.) Die Friedhofsverwaltung weist darauf hin, dass Grabausstattungen **nicht** im Eigentum des Friedhofes stehen und daher nicht durch den Friedhof versichert sind.

### **III. Grabstellen in der Erde \*oder in Grüften, Nutzungsrechte andersartiger Grabstellen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten**

Vertragspunkt III. wendet sich ausschließlich an Grabberechtigte, welche an einem Erdgrab \*oder einer Gruft ein Grabrecht erworben oder erlangt haben sowie an Bestattungsunternehmen.

#### **§ 14**

#### **Grabstellen**

##### **1. Definition**

Als Grabstelle im Sinne des Punktes III. dieser Friedhofsordnung gelten:

- Erdgräber, seien sie gemauert oder ungemauert, \*mit darauf errichteten Stelen (wenn der Wirtschaftsrat die Errichtung von Stelen auf Erdgräbern zulässt)/\*mit bestehenden Urnenschächten (wenn es am Friedhof noch Gräber mit Erdschächten gibt) oder Wiesengräber
- Urnenerdgräber \*mit darauf errichteten Stelen (wenn der Wirtschaftsrat die Errichtung von Stelen auf Urnenerdgräbern zulässt)/\*mit bestehenden Urnenschächten (wenn es am Friedhof noch Gräber mit Erdschächten gibt) und Beisetzung von Urnen in Erdgräbern
- \*Grüfte (vom Wirtschaftsrat zu streichen, wenn keine Grüfte im Bestand vorhanden sind)

##### **2. Größe des Erdgrabes und dessen Ausgestaltung**

2.1) Einstellige Erdgräber sind grundsätzlich \*,\* m lang und \*,\* m breit. Bei mehrstelligen Gräbern ist die Breite so festzulegen, dass zwischen den Särgen eine Trennwand aus Erde erhalten bleibt.

2.2) Die **Grabtiefe** (bzw. Erddeckung) richtet sich nach dem jeweils gültigen **Stmk. Leichenbestattungsgesetz**; für den Friedhof \* beträgt die Grabtiefe derzeit mindestens 1,80 m und bei Tiefgräbern mindestens 2,40 m bei einer

Sarghöhe von 60 cm. Für Urnen in Erdgräbern bzw. Urnenerdgräbern muss die Erddeckung mindestens 50 cm betragen; wenn während der Ruhezeit der Urnen in Erdgräbern Erdbestattungen möglich bleiben sollen, sind die Urnen mit einer Erddeckung größer als 50 cm und möglichst in den **Eckbereichen** zu bestatten. Die Friedhofsverwaltung kann unter Bedachtnahme auf die Bodenverhältnisse anordnen, dass eine Grabstelle als Tiefgrab ausgebaut wird.

2.3) Urnenerdgräber sind ausschließlich zur Beisetzung von Urnen bestimmt und haben eine Größe von \* (tatsächliches Ausmaß ist vom Wirtschaftsrat festzulegen; mindestens 80 x 80 cm).

2.4) Bei den Maßen für Erd- und Urnenerdgräber ist das Ausmaß einer allfälligen Umrandung zu berücksichtigen, das sich nach den Vorschriften über die Grabgestaltung richtet (§ 16). Grabschmuck muss immer innerhalb der Grabumrandung platziert werden.

2.5) Über die **Gestaltung** wie auch die **Breite der Wege und Zwischenräume** entscheidet die Friedhofsverwaltung. \*Verboten sind ausdrücklich Kies oder Abdeckplatten außerhalb der Grabeinfassung. Die Zwischenräume sollen dabei nach Möglichkeit mindestens \* cm betragen. Auf einen barrierefreien Zugang zu den Grabstellen ist möglichst zu achten, es besteht aber kein Rechtsanspruch auf einen solchen – es sei denn, ein solcher ist ohne Eingriff in bestehende Rechte Dritter (z. B. andere Grabberechtigte) mit vertretbarem Aufwand (z. B. im Hinblick auf das Gefälle) herstellbar.

2.6) Bestehende, davon **abweichende Grabausmaße bleiben aufrecht**, bis anlässlich eines **Wiedererwerbs** des Grabrechtes (neuerliche Fälligkeit des Nutzungsentgelts) **oder** einer **Beisetzung** **oder** einer **Neuordnung** des betreffenden Friedhofsteils eine Änderung von der Friedhofsverwaltung vorgenommen wird.

### 3. Dauer des Grabrechtes

3.1) Die **Mindestdauer** des Grabrechtes richtet sich bei Erdgräbern nach der **Ruhezeit** am Friedhof der Pfarre \*. Die Ruhezeit entspricht der durchschnittlichen Verwesungszeit innerhalb derer eine Grabstelle nicht neu

belegt werden darf. Bei Mehrfachbestattungen **verlängert** sich die Mindestdauer **entsprechend**. Das Grabrecht endet immer am 31.12. des jeweiligen Jahres.

3.2) Die **Mindestdauer** für Erdgräber beträgt, gerechnet ab 1.1. des auf die Bestattung folgenden Jahres, \* **Jahre**. Abweichende Ruhezeiten können sich aufgrund der **Bodenbeschaffenheit**, der **Grababdeckung** etc. ergeben; derartige abweichende Ruhezeiten und die betroffenen (Teil-) Gebiete des Friedhofs sind gesondert auszuweisen. Bei gänzlich mit Steinplatten, Folien oder dergleichen **abgedeckten** oder mit Kiessteinen gefüllten Grabflächen **verdoppelt sich die Ruhezeit**.

3.3) Bei Urnenerdgräbern und Beisetzungen von Urnen in Erdgräbern \*sowie bei Stelen auf den Erdgräbern und Urnenerdgräbern beträgt die **Mindestdauer** \* **Jahre**, gerechnet ab 1.1. des auf die Bestattung folgenden Jahres.

\*3.4) Die **Mindestdauer** für **Grüfte** beträgt **25 Jahre**, gerechnet ab 1.1. des auf die Bestattung folgenden Jahres. (sofern Grüfte im Bestand vorhanden – sonst Bestimmung löschen)

#### 4. Wiederbelegung

4.1) Die Wiederbelegung einer Grabstelle ist nur nach **Ablauf der Mindestdauer** des Grabrechtes im Sinne der Bestimmungen des § 14 Punkt 3.) zulässig.

4.2) Der Friedhof der Pfarre \* wird seit \***mehreren Generationen** [sofern Datum der Einrichtung des Friedhofes bekannt, kann dieses angegeben werden] als Friedhof für Erdbestattungen genutzt. Dies bedeutet, dass bei jedem der Erdgräber davon auszugehen ist, dass in diesem in der Vergangenheit bereits Verstorbene bestattet wurden. Aus diesem Grund kann die Friedhofsverwaltung, auch mit Rücksicht auf die Riten anderer Religionsgemeinschaften, die Beisetzung in einem **noch nie genutzten Grab nicht garantieren**; es wird jedoch über Anfrage bekanntgegeben, ob ein Grab entsprechend den **Aufzeichnungen** der Friedhofsverwaltung in der Vergangenheit bereits genutzt wurde oder nicht. Auf § 12 Punkt 3.) dieser Friedhofsordnung wird verwiesen.

## 5. Beisetzung

5.1) Aufgrund dieser Friedhofsordnung und kraft gesetzlicher Bestimmungen haben in Erdgräbern beigesetzte Säрге und Urnen sowie in Urnenerdgräbern beigesetzte Urnen jeweils aus **biologisch abbaubaren Materialien** zu bestehen; zudem ist kraft dieser Friedhofsordnung die verstorbene Person ausschließlich in zur Gänze verrottbaren Kleidungsstücken (**keine Kunstfaser, kein Leder**) beizusetzen. Urnenschächte dürfen nicht neu errichtet werden.

5.2) Die Bestattung ist dazu **verpflichtet**, für die Einhaltung dieser Bestimmung Sorge zu tragen.

## § 15

### Nutzungsrecht und Grabberechtigte

#### 1. Grabberechtigte und Grabrecht

1.1) Grabberechtigt ist jene natürliche oder juristische Person, die zur Vornahme aller das Grab betreffenden Rechtshandlungen vertraglich berechtigt und verpflichtet ist. Der Grabberechtigte ist gegenüber der Friedhofsverwaltung hinsichtlich aller Rechte am Grab **unbeschränkt erklärungs- und verfügungsberechtigt**.

1.2) Das Grabrecht ist das zeitlich befristete, einem Bestandrecht gleichkommende Recht auf **widmungsgemäße** Nutzung des Grabes und Mitbenutzung der allgemeinen Teile des Friedhofes.

#### 2. Erwerb eines Grabrechtes

2.1) Das Grabrecht wird erstmals mit Abschluss einer Vereinbarung (auch mündlich) begründet, aber erst mit erstmaliger Bezahlung rechtswirksam. \*Bei Nichtbezahlung darf eine Beisetzung nicht vorgenommen werden.

2.2) Mit Erwerb des Grabrechtes bestätigt der Grabberechtigte die Kenntnis des Inhalts der zugrundeliegenden Friedhofsordnung der Pfarre \* und stimmt dieser ausdrücklich zu. Insbesondere stimmt er der Nutzung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Kommunikation mit ihm zu.

### 3. Rechte der Grabberechtigten

Durch den Erwerb des Grabrechtes erhält der Grabberechtigte ein **Nutzungsrecht** nach Maßgabe der Friedhofsordnung. Das Grabrecht ist **unteilbar** und kann jeweils nur von einer natürlichen oder juristischen Person ausgeübt werden.

### 4. Pflichten der Grabberechtigten

4.1) Mit dem Erwerb des Grabrechtes verpflichtet sich der Grabberechtigte zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung, **insbesondere zur Zahlung der Friedhofsentgelte** laut § 18.

4.2) Der Grabberechtigte haftet der Friedhofsverwaltung und Dritten gegenüber für alle Ansprüche, die aus einer Vernachlässigung der sich aus dieser Friedhofsordnung ergebenden Pflichten entstehen. Im Falle der Inanspruchnahme der Friedhofsverwaltung durch Dritte hält der Grabberechtigte diese schad- und klaglos, sofern die Ansprüche aus einer Nichtbeachtung der Friedhofsordnung durch ihn entstanden sind. Die **Friedhofsverwaltung** übernimmt mit der Genehmigung der Grabausstattung **keine Haftung** für die ordnungsgemäße Ausführung und Sicherheit der **Grabausstattung**.

### 5. Kommunikation zwischen den Grabberechtigten und der Friedhofsverwaltung

5.1) Zustellungen an den Grabberechtigten können nach freier Wahl der Friedhofsverwaltung in **Papierform** oder – sofern gesetzlich zulässig – **elektronisch** oder in **sonstiger Form** erfolgen.

5.2) Grabberechtigte sind **verpflichtet**, der Friedhofsverwaltung **jede Änderung** der Zustellanschrift unverzüglich **bekannt zu geben**. Tut der Grabberechtigte dies nicht, können Zustellungen aller Art an die **zuletzt bekanntgegebene Anschrift** mit der Wirkung erfolgen, dass sie Grabberechtigten als zugekommen gelten. Alternativ **kann** bei Nichterreichbarkeit der Grabberechtigten durch die Friedhofsverwaltung auf Gefahr des Grabberechtigten an die von diesem namhaft gemachte **Ansprechperson** (§ 17 Punkt 1.) zugestellt werden.

5.3) Die Friedhofsverwaltung **kann** den Grabberechtigten gegebenenfalls **zusätzlich** durch Veröffentlichung auf der **Website** der Pfarre \* **oder** einen am **Grabstein** angebrachten Hinweis um Kontaktaufnahme ersuchen, auf diese Art der Verständigung besteht jedoch kein Rechtsanspruch. Die Gefahr der Entfernung eines am Grabstein angebrachten Hinweises durch Unberechtigte oder Zufall trägt allein der Grabberechtigte.

5.4) Personen, die mit der Friedhofsverwaltung in Sachen der Friedhofsordnung oder anderweitigen Belangen der Verwaltung des Friedhofes persönlich in Kontakt treten, haben sich auf Verlangen unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises gegenüber den Organen der Friedhofsverwaltung auszuweisen; bei telefonischer oder schriftlicher Kontaktaufnahme kann eine andere angemessene Art des Identitätsnachweises gefordert werden.

## **6. Bestattungsrecht der Eheleute**

6.1) Grabberechtigte sind verpflichtet, den überlebenden Ehegatten oder den eingetragenen Partner des in der Grabstätte beigesetzten Verstorbenen, sofern dieser mit dem Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes in aufrechter Ehe bzw. eingetragener Partnerschaft lebte, in der Grabstätte beerdigen zu lassen, sofern die Aufnahmefähigkeit des Grabes reicht.

6.2) Der Wunsch des überlebenden Ehegatten auf Beisetzung in der gemeinsamen Grabstätte muss in einer ausdrücklichen Willenserklärung oder, wenn eine solche nicht vorliegt, durch den oder die nächsten Verwandten des verstorbenen Ehegatten (§ 17 Abs. 1 Stmk. Leichenbestattungsgesetz idF LGBl 54/2019) erklärt werden.

## **§ 16**

### **Grabgestaltung und Grabpflege**

§ 16 gilt in seinen nachfolgenden Anordnungen für Erdgräber mit oder ohne Umrandung, für Wiesengräber und – sofern nicht ausdrücklich anders geregelt – auch für Urnenerdgräber.

Bei **Wiesengräbern mit Grabdenkmal** darf einzig eine Vorkehrung zum Aufstellen von **Kerzen** unmittelbar **am** Grabdenkmal angebracht werden,

ansonsten ist aber weder eine Umrandung noch das Anbringen einer sonstigen Zier gestattet, um die Pflege der Grabfläche (Mäharbeiten) zu ermöglichen.

Bei **Wiesengräbern mit einer Gemeinschaftsgedenktafel** dürfen – sofern vorgesehen – ausschließlich an bestimmten Gemeinschaftsstellen Kerzen oder sonstiger Grabschmuck aufgestellt werden.

Für Pflege und Mäharbeiten, die über die **saisonal üblichen Mäharbeiten** der Friedhofsverwaltung auf den Allgemeinflächen am Friedhof hinausgehen, sind die Grabberechtigten verantwortlich.

Entgegen dieser Bestimmung bei Wiesengräbern aufgestellte Kerzen, Blumenschüsseln oder andere Gegenstände werden durch die Friedhofsverwaltung (außerhalb der oben genannten Vorkehrung) auf Gefahr und Kosten des Grabberechtigten sowie ohne Anspruch auf Ersatz entfernt.

### **1. Gestaltungs- und Erhaltungspflicht**

1.1) Jedes Grab inklusive Grabausstattung muss entsprechend seinem Charakter als geweihte und dem Andenken der Toten gewidmete Stätte **gepflegt sein und darf nicht verwahrlosen**. Die Grabberechtigten sind verpflichtet, die Grabausstattung auf ihre Kosten dauernd zu erhalten und zu pflegen, sodass sie weder die Sicherheit gefährden noch die Nachbargräber beeinträchtigen. Nach einer Beisetzung ist ein gepflegter Zustand möglichst bald, längstens aber innerhalb von 12 Monaten herzustellen. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

1.2) Die **Grabausstattung** und ihre **Inschriften** müssen den Grundsätzen der Pietät sowie der landschaftlichen und architektonischen **Eigenart des Friedhofes entsprechen** und dürfen keinesfalls die Würde von Menschen oder das Empfinden religiöser Menschen verletzen. Die Nutzung der anerkannten Symbolik von Religionsgemeinschaften ist ausdrücklich zulässig, sofern diese nicht im Einzelfall gegen ausdrückliche gesetzliche Verbote verstößt. Baulich müssen Grabausstattungen standsicher sein; von ihnen darf – auch für Friedhofsbesucher – keine Gefahr ausgehen.

1.3) Bei Verletzung der **Instandhaltungs- bzw. Gestaltungspflichten** steht es der Friedhofsverwaltung frei, nach schriftlicher Ankündigung der

Ersatzvornahme über einen Zeitraum von drei Monaten, auf Kosten des Grabberechtigten einen der Friedhofsordnung oder Würde des Ortes entsprechenden Zustand herzustellen. Im Falle der Unzustellbarkeit und/oder bei fehlender Rückmeldung **kann** diese Ankündigung zusätzlich durch einen **Hinweis am Grab** oder durch Veröffentlichung auf der **Website** der Pfarre unter \* erfolgen.

Die Ersatzvornahme steht im freien Ermessen der Friedhofsverwaltung, solange keine Gefahr für Dritte droht; bei **Gefahr in Verzug** ist die Friedhofsverwaltung auch **ohne Vorankündigung** zur Ersatzvornahme oder Abräumung des Grabes berechtigt. Rechte anderer Grabberechtigter sind aus dieser Bestimmung nicht ableitbar. Es besteht also kein Anspruch darauf, dass die Friedhofsverwaltung eingreift, wenn ein Grabberechtigter die Grabgestaltung eines Nachbargrabes als unpassend empfindet. Der Grabberechtigte wird durch von der Friedhofsverwaltung gesetzte Maßnahmen aufgrund dieser Bestimmung nicht zur vorzeitigen Kündigung des Grabrechtes berechtigt.

1.4) Die Grabberechtigten \*haben/\*können **Erdgräber** mit einer **Einfassung** aus einem geeigneten Material zu versehen, die in der Regel **nicht höher als \* cm** aus dem umgebenden Bodenniveau herausragen soll; bei extremer Hanglage ist ein Abgehen davon möglich. Die Höhe der Grabzeichen wird für den gesamten Friedhof/\*folgende Bereiche \* mit \* cm inkl. Sockel beschränkt. Die Höhe der Urnenstelen darf maximal \* cm betragen. Eine darüber hinausgehende Zier ist verkehrssicher zu gestalten. Für aus einem nicht verkehrssicheren Zustand resultierende Schäden ist die Friedhofsverwaltung von Grabberechtigten schad- und klaglos zu halten. Die Einfassung muss sich innerhalb der durch § 14 Punkt 2. vorgegebenen Grundfläche halten, davon abweichende Ausmaße kann die Friedhofsverwaltung vorschreiben. Einfassungen können durch die Friedhofsverwaltung auch generell oder für Teile des Friedhofes verboten werden.

\*Weitere individuelle Gestaltungsvorschriften des Wirtschaftsrats:

1.5) Sträucher dürfen von den Grabberechtigten nur **in** die ihnen zustehende **Grabfläche** gepflanzt werden. Sie dürfen die **Höhe** der Grabausstattung **nicht überschreiten** und sind nur dann gestattet, wenn sie **nicht** die Wege und Nachbargräber **beeinträchtigen**. Bäume dürfen generell nicht gepflanzt werden, gleiches gilt betreffend Nutzpflanzen zur Gewinnung von Nahrungs-, Genuss- oder Heilmitteln. Ausdrücklich untersagt ist weiters das Pflanzen von Tiefwurzlern, Rank-, Kletter- und Schlingpflanzen. Die Friedhofsverwaltung ist bei Verstoß gegen diese Bestimmung zur Ersatzvornahme (Beschneidung, Entfernung) auf Kosten des Grabberechtigten berechtigt.

1.6) Der Grabberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass Erdgräber ihrer Statik nach offene, danach wieder aufgefüllte Gruben und keine statisch abgesicherten Schächte sind. Grabarbeiten an jedem Grab haben daher mit hoher Wahrscheinlichkeit und unvermeidbar Auswirkungen auch auf Nachbargräber. Aus der Vornahme von **Grabarbeiten und Arbeiten am Grab resultierende Veränderungen und Beeinträchtigungen** an Nachbargräbern (**z. B. vorübergehende Ablagerungen am Grab**) sind daher **ohne Anspruch auf Ersatz zu dulden**.

1.7) Behördliche Auflagen hinsichtlich der Grabstätte sind vom Grabberechtigten unter Beachtung der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung umzusetzen. Behördliche Bewilligungspflichten in Ansehung der Grabstätte und deren Ausstattung sind vom Grabberechtigten zu beachten und einzuhalten. Folgen aus Verstößen gegen diese Pflichten gehen ausschließlich zu Lasten des Grabberechtigten.

## **2. Genehmigung von Grabausstattungen**

2.1) Für die Aufstellung, Umgestaltung und jede Veränderung einer Grabausstattung ist die **vorhergehende schriftliche Zustimmung** der Friedhofsverwaltung erforderlich, wobei die bloße Ergänzung der Grabinschrift mit **Namen und Geburts- und Sterbedaten** von Bestatteten oder im Gedenken an andernorts bestattete Personen **nicht** als Veränderung gilt. Rechtswidrige oder nicht dem in § 16 Punkt 1. beschriebenen Zustand entsprechende Gestaltungen sind auf Verlangen der Friedhofsverwaltung umgehend zu

entfernen, widrigenfalls kann diese auf Kosten **des Grabberechtigten** die Entfernung selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Da der Maßstab hinsichtlich zulässiger Texte und Bilder auf der Grabausstattung (Gesetz; § 16) sich im Laufe der Zeit ändern kann, sind bei Verlängerung des Grabrechtes auf Verlangen der Friedhofsverwaltung Änderungen vorzunehmen. Dem Grabberechtigten stehen diesfalls keine Ersatzansprüche zu.

2.2) Dem Ansuchen um Zustimmung für die Aufstellung, Umgestaltung und/oder Veränderung der Grabausstattung sind ein auch die Nachbargräber darstellender **Aufriss** im Maßstab 1:10 sowie eine die Nachbargräber und den anschließenden Weg darstellende **Situationsskizze** im Maßstab 1:50 beizuschließen.

2.3) Entspricht die beantragte Grabausstattung **nicht** den Vorschriften der Friedhofsordnung, so ist die Zustimmung zu verweigern bzw. das Gesuch mit der Bezeichnung des Mangels zurückzustellen. Die Friedhofsverwaltung entscheidet über die eingelangten Gesuche innerhalb von 6 Wochen. Gegen die Ablehnung einer Grabausstattung oder die Säumigkeit der Friedhofsverwaltung bei der Erledigung eines Gesuches steht innerhalb von 3 Monaten der Einspruch an das Bischöfliche Ordinariat offen. Dieses entscheidet endgültig.

Klarstellend wird festgehalten, dass durch die Friedhofsverwaltung **keine statische oder sonstige bautechnische Prüfung** der beantragten Grabausstattung vorgenommen wird – die diesbezügliche **Verantwortung** liegt allein beim **Grabberechtigten**.

### 3. Erhaltung von Wandgräbern

\* Vom Wirtschaftsrat individuell zu regeln. Hilfestellung bietet der diözesane Fachbereich Friedhofsverwaltung, der dazu auch ein Handbuch zur Verfügung stellt.

### 4. Erhaltung von Grüften

\* Vom Wirtschaftsrat individuell zu regeln. Hilfestellung bietet der diözesane Fachbereich Friedhofsverwaltung, der dazu auch ein Handbuch zur Verfügung stellt.

## § 17

### Nachfolge im Grabrecht

#### 1. Benennung einer Ansprechperson

Mit Erlangen des Grabrechtes kann der Grabberechtigte eine Person als – zusätzlichen – **Ansprechpartner** für die Friedhofsverwaltung mit **Namen und Anschrift** namhaft machen. Diese Person hat im Falle des Todes des Grabberechtigten oder seiner dauernden Handlungsunfähigkeit bei der Ermittlung der Nachfolger im Grabrecht dienliche Informationen zu geben bzw. Erklärungen für den Grabberechtigten entgegenzunehmen bzw. abzugeben.

Diese Person kann dem Kreis der Nachfolge im Grabrecht angehören, dies ist aber nicht erforderlich.

#### 2. Grabrechtsfolge im Todesfall

Das Grabrecht muss **innerhalb von 6 Monaten** nach dem Tod des Grabberechtigten durch die möglichen Nachfolger laut Friedhofsordnung bei der Friedhofsverwaltung geltend gemacht werden. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass tatsächlich eine andere Person rechtmäßiger Grabberechtigter ist, erwachsen dieser Person daraus keinerlei Rechte, **sofern nicht ein Gericht** anderes anordnet und der daraus Berechtigte dies innerhalb von **6 Monaten ab Rechtskraft** bei der Friedhofsverwaltung – bei sonstigem Anspruchsverlust – geltend macht.

Nach dem Tod des Grabberechtigten haben nachfolgende Personen in dieser Reihenfolge ein Recht auf das Grabrecht:

1. Person, die in **letztwilliger Verfügung** genannt wurde (= im **Testament** oder bei der **Friedhofsverwaltung als gewünschter Rechtsnachfolger im Grabrecht** bekannt gegebene Person). Hierbei gilt immer die letzte Regelung, d. h. die Regelung mit dem jüngsten Datum, sofern diese Fragen des Grabrechtes anspricht.
2. **Gesetzliche Erbfolge:** Gibt es keine letztwillige Verfügung über das Grabrecht gilt die gesetzliche Erbfolge. Werden durch diese mehrere Erben berufen, liegt es an diesen, aus ihrem Kreis einstimmig einen

Grabberechtigten zu benennen. Tun sie das nicht, geht das Grabrecht auf den an Jahren **ältesten Nachkommen** des verstorbenen Grabberechtigten über.

3. **Personen in folgender Reihenfolge**, wenn der Grabberechtigte keine letztwillige Verfügung getroffen hat oder der durch letztwillige Verfügung oder die gesetzliche Erbfolge Bestimmte den Eintritt in das Grabrecht ablehnt:

- a) Volljährige Kinder nach Alter;
- b) Volljährige Enkelkinder nach Alter;
- c) Eheleuten und eingetragene Partner in aufrechter Ehe oder Partnerschaft;
- d) Eltern nach Alter;
- e) Volljährige Geschwister nach Alter sowie deren Nachkommen in gerader Linie nach Alter – dies ohne Rücksicht auf den Familienstamm, welchem diese angehören.

### **3. Grabrechtsfolge zu Lebzeiten**

Das Grabrecht ist **unter Lebenden frei übertragbar**, wobei die Übertragung aus Gründen der Evidenzhaltung der **Mitwirkung der Friedhofsverwaltung** bedarf. Eine Übertragung ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung ist dieser gegenüber unwirksam.

## **§ 18**

### **Friedhofsentgelte**

#### **1. Für das Grabrecht zu zahlendes Entgelt (Grabentgelt)**

Mit der Übernahme des Grabrechtes verpflichtet sich der Grabberechtigte zur Zahlung eines **Nutzungsentgelts** für die Zurverfügungstellung von Grund und Boden inkl. eines Kostenbeitrages zur Deckung der Instandhaltungskosten der Gemeinschaftseinrichtungen des Friedhofes wie auch zur Abgeltung der von

der Friedhofsverwaltung zu erbringenden Dienste für die Dauer des Grabrechtes (**Betriebskostenbeitrag**).

Dieser Betrag ist **einmalig zu Beginn des Grabrechtes für die gesamte Mindestdauer und zu Beginn einer Grabverlängerung oder einer durch eine weitere Bestattung ausgelöste Verlängerung für die gesamte Verlängerungszeit** zu bezahlen. Die Laufzeiten enden immer am 31.12. des jeweiligen Jahres. Das Entgelt wird entsprechend bis zu diesem Datum aufgerechnet.

Entgelthöhe laut Anhang zur FHO.

## **2. Übernahme der Kosten bei Entfernung von Grabausstattungen und Beendigung des Grabrechtes**

Es liegt im Ermessen der Friedhofsverwaltung, einen angemessenen Geldbetrag als **Kautions für die Entfernung des Grabdenkmales** einzuheben; diese ist nach Entfernung der Grabausstattung unverzinst zurückzustellen oder für eine allfällige Ersatzvornahme heranzuziehen. Der Anspruch der Pfarre auf Abdeckung aller tatsächlichen übrigen Kosten wird durch die Vorschreibung einer Kautions nicht berührt; bei Vorabbezahlung der Entfernungskosten trägt das Kostenrisiko jedoch die Pfarre.

Entgelthöhe laut Anhang zur FHO.

## **3. Sonstige Entgelte**

Sonstige Entgelte dienen ausschließlich der **Bezahlung zusätzlicher Dienstleistungen**, welche im Entgelt § 18 Punkt 1. und 2. keine Deckung finden: z. B. Mahngebühr, Kranz-/Gesteckensorgung nach dem Begräbnis, Entgelt für Totengräber, Entgelt für die Aufbahrungshalle oder die Aufbahrung in der Kirche, \*Entgelt für die provisorische Abgrenzung (bei Wandgräbern), \*Entgelt für ein Stilles Grab (Sammelgrab für Asche nach Beendigung des Grabrechtes am eigentlichen Urnengrab).

Kosten von Dritten, die im Zusammenhang mit Bestattungen anfallen, **werden weiterverrechnet**.

Entgelthöhe laut Anhang zur FHO.

## § 19

### Beendigung des Grabrechtes

#### 1. Erlöschen durch Zeitablauf

1.1) Das Grabrecht erlischt mit dem Ablauf der Vertragslaufzeit gemäß § 14 Punkt 3. am **31. Dezember des jeweiligen Jahres**. Sie richtet sich also nach dem Zeitpunkt, zu dem das Grab wieder anderweitig belegbar ist. Eine vorzeitige Kündigung ist daher – sofern nicht nachstehend anderes geregelt ist – nicht möglich.

1.2) Der Grabberechtigte wird (mindestens) **3 Monate im Voraus** vom Ablauf des Grabrechtes in Kenntnis gesetzt (§ 15 Punkt 5.) und eingeladen, dieses wiederum für die vorgegebene Vertragsdauer von \* Jahren zu erwerben.

1.3) Der Friedhofsverwaltung steht es frei, unter Gewährung einer einmonatigen **Nachfrist** einen nochmaligen Erwerb des Grabrechtes zu ermöglichen.

1.4) Bei Nichtverlängerung ist der Grabberechtigte aufzufordern, das Grab bis spätestens **30. Juni** des jeweiligen Jahres abzuräumen – inklusive eventuell vorhandener Erdschächte –, widrigenfalls dies durch die Friedhofsverwaltung auf seine Gefahr und Kosten geschieht. Die Grabausstattung fällt in diesem Fall in das **Eigentum der Friedhofsverwaltung** bzw. wird sie von dieser entsorgt oder kann weitervergeben werden. Sollte der Grabberechtigte von der Möglichkeit der Vorabbezahlung der Entfernungskosten Gebrauch gemacht haben, unterbleibt diese Aufforderung und die Friedhofsverwaltung wird ohne weiteres zu einem ihr angemessen erscheinenden Zeitpunkt die Grabausstattung entfernen.

1.5) Die Verständigung über das Erlöschen des Grabrechtes sowie die Aufforderung zum Entfernen des Grabdenkmals samt Einfassung, Zubehör und Bepflanzung erfolgt **schriftlich** an den Grabberechtigten; im Falle der Unzustellbarkeit und/oder bei fehlender Rückmeldung **kann** diese Ankündigung zusätzlich durch einen Hinweis am Grab oder durch Veröffentlichung auf der **Website** der Pfarre unter \* erfolgen.

1.6) \*Im Falle von Urnenstelen oder Schächten am Erdgrab oder Urnenerdgrab: Sowohl im Fall des Auslaufens des Grabrechtes durch Zeitablauf als auch im Fall der vorzeitigen Vertragskündigung hat der Grabberechtigte auf eigene **Gefahr und Kosten für eine Verbringung der Urne** an einen anderen Ort zu sorgen; die Bestimmungen des Stmk. Leichenbestattungsgesetzes 2010 sind dabei einzuhalten. Sollte der Grabberechtigte dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten und Gefahr des Grabberechtigten zu tun. Im Zweifel ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die durch den Grabberechtigten nicht ordnungsgemäß entfernte Urne bzw. die darin enthaltene Asche in einem dafür vorgesehenen Grab (= **Stilles Grab**, Definition siehe Sonstige Entgelte) oder auf der \*Streuwiese/\*Aschewiese für den Grabberechtigten kostenpflichtig beizusetzen.

## 2. Verzicht der Grabberechtigten

2.1) Der Grabberechtigte kann seinen **schriftlichen Verzicht** auf das Grabrecht erklären, der **mit dem Einlangen** bei der Friedhofsverwaltung wirksam wird.

2.2) Der Verzicht wird erst mit der Entrichtung des **gesamten Friedhofsentgelts** gemäß § 18 für den Vertragszeitraum einschließlich der Kosten für die Abräumung des Grabes rechtsgültig.

## 3. Entzug des Grabrechtes

3.1) Das Grabrecht ist zu entziehen, wenn

- a) die Grabausstattung von dem in § 16 dieser Friedhofsordnung angeordneten Zustand in **schwerwiegender Weise abweicht** oder eine **Gefahr** für die Sicherheit darstellt;
- b) die **Genehmigung** der Friedhofsverwaltung oder eine sonst gesetzlich zwingend nötige Bewilligung für eine Grabausstattung fehlt oder;
- c) die **Friedhofsordnung** durch den Grabberechtigten oder eine ihm zuzurechnende Person dauerhaft oder wiederholt trotz Aufforderung zur Unterlassung der Störung schwerwiegend verletzt wird.

3.2) Liegt ein Entziehungsgrund vor, so ergeht – sofern dies zumutbar ist – vor dem Entzug an den Grabberechtigten eine **einmalige und befristete Aufforderung** einen der Friedhofsordnung entsprechenden Zustand herzustellen. Diese Aufforderung **kann** zudem durch Anbringen eines **Hinweises am Grab oder** durch Veröffentlichung auf der **Website** der Pfarre unter \* erfolgen. Nach fruchtlosem Verstreichen einer **Frist von 3 Monaten zur Behebung des Mangels** gilt das Grabrecht als entzogen und unterliegt der freien Verfügung der Friedhofsverwaltung.

3.3) Personen, die einen Entziehungsgrund verwirklicht haben, kann das Betreten des Friedhofes auch ohne Entzug des Grabrechtes durch die Friedhofsverwaltung untersagt werden.

3.4) Auch wenn der Grabberechtigte kein Fehlverhalten gesetzt hat, ist die Friedhofsverwaltung bei Neuorganisation des Friedhofes (Auflassung; Teilauflassung) zur Kündigung berechtigt. Genauere Anordnungen sind dem Grabberechtigten in diesem Fall im Sinne des § 15 Punkt 5. mitzuteilen.

3.5) Ansprüche irgendwelcher Art gegenüber der Friedhofsverwaltung, insbesondere solche auf Ersatz bereits entrichteten Entgelts, erwachsen aus dem Entzug des Grabrechtes nicht.

3.6) Der Entzug des Grabrechtes entbindet **nicht** von der **Pflicht zur Leistung der Friedhofsentgelte**; dies außer im Falle einer Kündigung des Grabrechtes nach § 19 Punkt 3.4). Im Falle eines Entzuges des Grabrechtes nach § 19 Punkt 3.1) werden diese Beträge – gerechnet auf die Restlaufzeit des Grabrechtes – zur sofortigen Zahlung fällig.

## **IV. Sonderbestimmungen für Beisetzungen von Urnen in einer Urnenstele und Beisetzungen von Urnen in der Urnennische**

Vertragspunkt IV. wendet sich ausschließlich an Grabberechtigte, welche an einem Urnengrab in einer **Urnenstele** oder in einer **Urnennische** ein Grabrecht erworben oder erlangt haben sowie an Bestattungsunternehmen.

### **§ 20**

#### **Grabstellen**

##### **1. Definition**

Als Grabstelle im Sinne des Punktes IV. dieser Friedhofsordnung gelten:

- \*Urnen in Urnenstelen: Durch den Friedhof wird nur eine Grundfläche für die Aufstellung einer Urnenstele zur Verfügung gestellt; die Urnenstele selbst ist durch den Grabberechtigten zu errichten.
- \*Urnen in Urnennischen: Nischen in Wänden, Gemeinschaftsstelen oder ähnlichen Bauwerken stehen grundsätzlich im Eigentum des Friedhofs; Gegenstand des Grabrechtes ist allein das Recht, in diese Nische eine Urne einzustellen.

##### **2. Größe der Urnenstele und deren Ausgestaltung**

2.1) Die für die Aufstellung von Urnenstelen bereitgestellten Flächen sind grundsätzlich \* m lang und \* m breit.

2.2) Urnenstelen sind ausschließlich zur Beisetzung von Urnen bestimmt und haben eine Größe von maximal \*; der Rest der zur Verfügung gestellten Fläche laut § 20 Punkt 2.1) dient der Gestaltung und ist von den Grabberechtigten zu pflegen.

2.3) Bei den Maßen gemäß § 20 Punkt 2.1) ist das Ausmaß einer allfälligen Umrandung zu berücksichtigen, das sich nach den Vorschriften über die Grabgestaltung richtet (§ 22). Grabschmuck muss immer innerhalb der

Grabumrandung oder auf eine dafür vorgesehene, von der Friedhofsverwaltung bereitgestellte allgemeine Fläche platziert werden.

2.4) Über die **Gestaltung** wie auch die **Breite der Wege und Zwischenräume** entscheidet die Friedhofsverwaltung. \*Verboten sind ausdrücklich Kies oder Abdeckplatten außerhalb der Grabeinfassung. Die Zwischenräume sollen dabei nach Möglichkeit mindestens 25 cm betragen. Auf einen barrierefreien Zugang zu den Grabstellen ist möglichst zu achten, es besteht aber kein Rechtsanspruch auf einen solchen – es sei denn, ein solcher ist ohne Eingriff in bestehende Rechte Dritter (z. B. andere Grabberechtigte) mit vertretbarem Aufwand (z .B. im Hinblick auf das Gefälle) herstellbar.

2.5) Bestehende, davon **abweichende Grabausmaße bleiben aufrecht**, bis anlässlich eines **Wiedererwerbs** des Grabrechtes (neuerliche Fälligkeit des Nutzungsentgelts) **oder** einer **Beisetzung** **oder** einer **Neuordnung** des betreffenden Friedhofsteils eine Änderung von der Friedhofsverwaltung vorgenommen wird.

### 3. Dauer des Grabrechtes

Die **Mindestdauer** des Grabrechtes für Urnen in Urnenstelen und Urnen in Urnennischen beträgt \* **Jahre**, gerechnet ab 1.1. des auf die Bestattung folgenden Jahres, bei Mehrfachbestattungen **verlängert** sich die Mindestdauer **entsprechend**, es sei denn, es wird im Einzelfall etwas anderes vereinbart. Das Grabrecht endet immer am 31.12. des jeweiligen Jahres.

### 4. Belegung Wandnischen und Stelen

Die Belegung einer Urnenstele oder Urnennische richtet sich nach der jeweiligen **Kapazität**.

## § 21

### Nutzungsrecht an einer Urnennische oder einer Urnenstele

#### 1. Grabberechtigte und Grabrecht

1.1) Grabberechtigt ist jene natürliche oder juristische Person, die zur Vornahme aller das Grab betreffenden Rechtshandlungen vertraglich berechtigt

und verpflichtet ist. Der Grabberechtigte ist gegenüber der Friedhofsverwaltung hinsichtlich aller Rechte am Grab **unbeschränkt erklärungs- und verfügungsberechtigt**.

1.2) Das Grabrecht ist das zeitlich befristete, einem Bestandrecht gleichkommende Recht auf widmungsgemäße Nutzung des Grabes und Mitbenutzung der allgemeinen Teile des Friedhofes.

## 2. Erwerb eines Grabrechtes

2.1) Das Grabrecht wird erstmals mit Abschluss einer Vereinbarung (auch mündlich) begründet, aber erst mit erstmaliger Bezahlung rechtswirksam. \*Bei Nichtbezahlung darf eine Beisetzung nicht vorgenommen werden.

2.2) Mit Erwerb des Grabrechtes bestätigt der Grabberechtigte die Kenntnis des Inhalts der zugrundeliegenden Friedhofsordnung der Pfarre \* und stimmt dieser ausdrücklich zu. Insbesondere stimmt er der Nutzung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Kommunikation mit ihm zu.

## 3. Rechte der Grabberechtigten

Durch den Erwerb des Grabrechtes erhält der Grabberechtigte ein **Nutzungsrecht** nach Maßgabe der Friedhofsordnung. Das Grabrecht ist **unteilbar** und kann jeweils nur von einer natürlichen oder juristischen Person ausgeübt werden.

## 4. Pflichten der Grabberechtigten

4.1) Mit dem Erwerb des Grabrechtes verpflichtet sich der Grabberechtigte zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung, **insbesondere zur Zahlung der Friedhofsentgelte** laut § 24.

4.2) Der Grabberechtigte haftet der Friedhofsverwaltung und Dritten gegenüber für alle Ansprüche, die aus einer Vernachlässigung der sich aus dieser Friedhofsordnung ergebenden Pflichten entstehen. Im Falle der Inanspruchnahme der Friedhofsverwaltung durch Dritte hält der Grabberechtigte diese schad- und klaglos, sofern die Ansprüche aus einer Nichtbeachtung der Friedhofsordnung durch ihn entstanden sind. Die **Friedhofsverwaltung** übernimmt mit der Genehmigung der Grabausstattung

**keine Haftung** für die ordnungsgemäße Ausführung und Sicherheit der **Grabausstattung**.

## **5. Kommunikation zwischen den Grabberechtigten und der Friedhofsverwaltung**

5.1) Zustellungen an den Grabberechtigten können nach freier Wahl der Friedhofsverwaltung in **Papierform** oder – sofern gesetzlich zulässig – **elektronisch** oder in **sonstiger Form** erfolgen.

5.2) Grabberechtigte sind **verpflichtet**, der Friedhofsverwaltung **jede Änderung** der Zustellanschrift unverzüglich **bekannt zu geben**. Tut der Grabberechtigte dies nicht, können Zustellungen aller Art an die **zuletzt bekanntgegebene Anschrift** mit der Wirkung erfolgen, dass sie dem Grabberechtigten als zugekommen gelten. Alternativ **kann** bei Nichterreichbarkeit des Grabberechtigten durch die Friedhofsverwaltung auf Gefahr des Grabberechtigten an die von diesem namhaft gemachte **Ansprechperson** (§ 23 Punkt 1.) zugestellt werden.

5.3) Die Friedhofsverwaltung **kann** den Grabberechtigten gegebenenfalls **zusätzlich** durch Veröffentlichung auf der **Website** der Pfarre \* **oder** einen am **Grabstein** angebrachten Hinweis um Kontaktaufnahme ersuchen. Auf diese Art der Verständigung besteht jedoch kein Rechtsanspruch. Die Gefahr der Entfernung eines am Grabstein angebrachten Hinweises durch Unberechtigte oder Zufall trägt allein der Grabberechtigte.

5.4) Personen, die mit der Friedhofsverwaltung in Sachen der Friedhofsordnung oder anderweitigen Belangen der Verwaltung des Friedhofes persönlich in Kontakt treten, haben sich auf Verlangen unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises gegenüber den Organen der Friedhofsverwaltung auszuweisen; bei telefonischer oder schriftlicher Kontaktaufnahme kann eine andere angemessene Art des Identitätsnachweises gefordert werden.

## 6. Bestattungsrecht der Eheleute

6.1) Grabberechtigte sind verpflichtet, den überlebenden Ehegatten oder den eingetragenen Partner des in der Grabstätte beigesetzten Verstorbenen, sofern dieser mit dem Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes in aufrechter Ehe bzw. eingetragener Partnerschaft lebte, in der Grabstätte beerdigen zu lassen, sofern die Aufnahmefähigkeit der Urnennische bzw. Urnenstele reicht.

6.2) Der Wunsch des überlebenden Ehegatten auf Beisetzung in der gemeinsamen Grabstätte muss in einer ausdrücklichen Willenserklärung oder, wenn eine solche nicht vorliegt, durch den oder die nächsten Verwandten des verstorbenen Ehegatten (§ 17 Abs. 1 Stmk. Leichenbestattungsgesetz idF LGBl 54/2019) erklärt werden.

## § 22

### Grabgestaltung und Grabpflege

§ 22 gilt in seinen nachfolgenden Anordnungen für Urnenstelen mit angrenzender Grabfläche \*mit/\*ohne Umrandung. Bei Urnenstelen in Form von **Wiesengräbern** darf einzig eine Vorkehrung zum Aufstellen von **Kerzen** unmittelbar **an** der Urnenstele angebracht werden, ansonsten ist aber weder eine Umrandung noch das Anbringen einer sonstigen Zier gestattet, um die Pflege der Grabfläche (Mäharbeiten) zu ermöglichen. Entgegen dieser Bestimmung bei Wiesengräbern aufgestellte Kerzen, Blumenschüsseln, Pflanzen oder andere Gegenstände werden durch die Friedhofsverwaltung (außerhalb der obgenannten Vorkehrung) auf Gefahr und Kosten des Grabberechtigten sowie ohne Anspruch auf Ersatz entfernt.

### 1. Gestaltungs- und Erhaltungspflicht

1.1) Jedes Grab inklusive Grabausstattung muss entsprechend seinem Charakter als geweihte und dem Andenken der Toten gewidmete Stätte **gepflegt sein und darf nicht verwahrlosen**. Die Grabberechtigten sind verpflichtet, die Grabausstattung auf ihre Kosten dauernd zu erhalten und zu pflegen, sodass sie weder die Sicherheit gefährden noch die Nachbargräber beeinträchtigen. Nach einer Beisetzung ist ein gepflegter Zustand möglichst

bald, längstens aber innerhalb von 12 Monaten herzustellen. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

1.2) Die **Grabausstattung** und ihre **Inschriften** müssen den Grundsätzen der Pietät sowie der landschaftlichen und architektonischen **Eigenart des Friedhofes** entsprechen und dürfen keinesfalls die Würde von Menschen oder das Empfinden religiöser Menschen verletzen. Die Nutzung der anerkannten Symbolik von Religionsgemeinschaften ist ausdrücklich zulässig, sofern diese nicht im Einzelfall gegen ausdrückliche gesetzliche Verbote verstößt. Baulich müssen Grabausstattungen standsicher sein; von ihnen darf – auch für Friedhofsbesucher – keine Gefahr ausgehen.

1.3) Bei Verletzung der **Instandhaltungs- bzw. Gestaltungspflichten** steht es der Friedhofsverwaltung frei, nach schriftlicher Ankündigung der Ersatzvornahme über einen Zeitraum von drei Monaten, auf Kosten des Grabberechtigten einen der Friedhofsordnung oder Würde des Ortes entsprechenden Zustand herzustellen. Im Falle der Unzustellbarkeit und/oder bei fehlender Rückmeldung **kann** diese Ankündigung zusätzlich durch einen **Hinweis am Grab** oder durch Veröffentlichung auf der **Website** der Pfarre unter \* erfolgen.

Die Ersatzvornahme steht im freien Ermessen der Friedhofsverwaltung, solange keine Gefahr für Dritte droht; bei **Gefahr in Verzug** ist die Friedhofsverwaltung auch **ohne Vorankündigung** zur Ersatzvornahme oder Abräumung des Grabes berechtigt. Rechte anderer Grabberechtigter sind aus dieser Bestimmung nicht ableitbar. Es besteht also kein Anspruch darauf, dass die Friedhofsverwaltung eingreift, wenn ein Grabberechtigter die Grabgestaltung eines Nachbargrabes als unpassend empfindet. Der Grabberechtigte wird durch von der Friedhofsverwaltung gesetzte Maßnahmen aufgrund dieser Bestimmung nicht zur vorzeitigen Kündigung des Grabrechtes berechtigt.

1.4) Die Grabberechtigten \*haben/\*können Grabgestaltungen bei Urnenstelen mit einer **Einfassung** aus einem geeigneten Material \*zu versehen/\*versehen, die in der Regel nicht **höher als** \* **cm** aus dem umgebenden Bodenniveau

herausragen soll; bei extremer Hanglage ist ein Abgehen davon möglich. Eine darüber hinausgehende Zier ist verkehrssicher zu gestalten, für aus einem nicht verkehrssicheren Zustand resultierende Schäden ist die Friedhofsverwaltung vom Grabberechtigten schad- und klaglos zu halten. Die Umfassung muss sich innerhalb der durch § 20 Punkt 2. vorgegebenen Grundfläche halten, davon abweichende Ausmaße kann die Friedhofsverwaltung vorschreiben. Einfassungen können durch die Friedhofsverwaltung auch generell oder für Teile des Friedhofes verboten werden.

\*Weitere individuelle Gestaltungsvorschriften des Wirtschaftsrats:

1.5) Sträucher dürfen von den Grabberechtigten nur **in** die ihnen zustehende **Grabfläche** gepflanzt werden. Sie dürfen die **Höhe** der Grabausstattung **nicht überschreiten** und sind nur dann gestattet, wenn sie **nicht** die Wege und Nachbargräber **beeinträchtigen**. Bäume dürfen generell nicht gepflanzt werden, gleiches gilt betreffend Nutzpflanzen zur Gewinnung von Nahrungs-, Genuss- oder Heilmitteln. Ausdrücklich untersagt ist weiters das Pflanzen von Tiefwurzlern, Rank-, Kletter- und Schlingpflanzen. Die Friedhofsverwaltung ist bei Verstoß gegen diese Bestimmung zur Ersatzvornahme (Beschneidung, Entfernung) auf Kosten des Grabberechtigten berechtigt.

1.6) Grenzt eine Urnenstele an ein Erdgrab, so gilt Folgendes: Der Grabberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass Erdgräber ihrer Statik nach offene, danach wieder aufgefüllte Gruben und keine statisch abgesicherten Schächte sind. Grabarbeiten an jedem Grab haben daher mit hoher Wahrscheinlichkeit und unvermeidbar Auswirkungen auch auf Nachbargräber. Aus der Vornahme von **Grabarbeiten und Arbeiten am Grab resultierende Veränderungen und Beeinträchtigungen** an Nachbargräbern (**z. B. vorübergehende Ablagerungen am Grab**) sind daher **ohne Anspruch auf Ersatz zu dulden**.

1.7) Behördliche Auflagen hinsichtlich der Grabstätte sind vom Grabberechtigten unter Beachtung der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung umzusetzen. Behördliche Bewilligungspflichten in Ansehung der Grabstätte und deren Ausstattung sind vom Grabberechtigten zu beachten und einzuhalten.

Folgen aus Verstößen gegen diese Pflichten gehen ausschließlich zu Lasten des Grabberechtigten.

## **2. Genehmigung von Grabausstattungen (Urnenstelen und Deckplatten bei Wandnischen, Gemeinschaftsstelen, usw.)**

2.1) Für die Aufstellung, Umgestaltung und jede Veränderung einer Grabausstattung ist die **vorhergehende schriftliche Zustimmung** der Friedhofsverwaltung erforderlich, wobei die bloße Ergänzung der Grabinschrift mit **Namen und Geburts- und Sterbedaten** von Bestatteten oder im Gedenken an anderorts bestatteten Personen **nicht** als Veränderung gilt. Rechtswidrige oder nicht dem in § 22 Punkt 1. beschriebenen Zustand entsprechende Gestaltungen sind auf Verlangen der Friedhofsverwaltung umgehend zu entfernen, widrigenfalls kann diese auf Kosten **des Grabberechtigten** die Entfernung selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Da der Maßstab hinsichtlich zulässiger Texte und Bilder auf der Grabausstattung (Gesetz; § 22) sich im Laufe der Zeit ändern kann, sind bei Verlängerung des Grabrechtes auf Verlangen der Friedhofsverwaltung Änderungen vorzunehmen. Dem Grabberechtigten stehen diesfalls keine Ersatzansprüche zu.

2.2) Dem Ansuchen um Zustimmung für die Aufstellung, Umgestaltung und/oder Veränderung der Grabausstattung (Urnenstele) sind ein auch die Nachbargräber darstellender **Aufriss** im Maßstab 1:10 sowie eine die Nachbargräber und den anschließenden Weg darstellende **Situationskizze** im Maßstab 1:50 beizuschließen; bei Deckplatten ist eine Übermittlung der Skizze im Maßstab 1:10 beizuschließen.

2.3) Entspricht die beantragte Grabausstattung **nicht** den Vorschriften der Friedhofsordnung, so ist die Zustimmung zu verweigern bzw. das Gesuch mit der Bezeichnung des Mangels zurückzustellen. Die Friedhofsverwaltung entscheidet über die eingelangten Gesuche innerhalb von 6 Wochen. Gegen die Ablehnung eines Grabdenkmals oder die Säumigkeit der Friedhofsverwaltung bei der Erledigung eines Gesuches steht innerhalb von 3

Monaten der Einspruch an das Bischöfliche Ordinariat offen. Dieses entscheidet endgültig.

Klarstellend wird festgehalten, dass durch die Friedhofsverwaltung **keine statische oder sonstige bautechnische Prüfung** der beantragten Grabausstattung vorgenommen wird – die diesbezügliche **Verantwortung** liegt allein beim **Grabberechtigten**.

## § 23

### Nachfolge im Grabrecht

#### 1. Benennung einer Ansprechperson

Mit Erlangen des Grabrechtes kann der Grabberechtigte eine Person als – zusätzlichen – **Ansprechpartner** für die Friedhofsverwaltung mit **Namen und Anschrift** namhaft machen. Diese Person hat im Falle des Todes des Grabberechtigten oder seiner dauernden Handlungsunfähigkeit bei der Ermittlung der Nachfolger im Grabrecht dienliche Informationen zu geben bzw. Erklärungen für den Grabberechtigten entgegenzunehmen bzw. abzugeben.

Diese Person kann dem Kreis der Nachfolge im Grabrecht angehören, dies ist aber nicht erforderlich.

#### 2. Grabrechtsfolge im Todesfall

Das Grabrecht muss **innerhalb von 6 Monaten** nach dem Tod des Grabberechtigten durch die möglichen Nachfolger laut Friedhofsordnung bei der Friedhofsverwaltung geltend gemacht werden. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass tatsächlich eine andere Person rechtmäßiger Grabberechtigter ist, erwachsen dieser Person daraus keinerlei Rechte, **sofern nicht ein Gericht** anderes anordnet und der daraus Berechtigte dies innerhalb von **6 Monaten ab Rechtskraft** bei der Friedhofsverwaltung – bei sonstigem Anspruchsverlust – geltend macht.

Nach dem Tod des Grabberechtigten haben nachfolgende Personen in dieser Reihenfolge ein Recht auf das Grabrecht:

1. Person, die in **letztwilliger Verfügung** genannt wurde (= im **Testament** oder bei der **Friedhofsverwaltung** bekannt gegebene Person). Hierbei gilt immer die letzte Regelung d. h. die Regelung mit dem jüngsten Datum.
2. **Gesetzliche Erbfolge:** Gibt es keine letztwillige Verfügung über das Grabrecht gilt die gesetzliche Erbfolge. Werden durch diese mehrere Erben berufen, liegt es an diesen, aus ihrem Kreis einstimmig einen Grabberechtigten zu benennen. Tun sie das nicht, geht das Grabrecht auf den an Jahren **ältesten Nachkommen** des verstorbenen Grabberechtigten über.
3. **Personen in folgender Reihenfolge**, wenn der Grabberechtigte keine letztwillige Verfügung getroffen hat oder der durch letztwillige Verfügung oder die gesetzliche Erbfolge Bestimmte den Eintritt in das Grabrecht ablehnt:
  - a) Volljährige Kinder nach Alter;
  - b) Volljährige Enkelkinder nach Alter;
  - c) Eheleuten und eingetragene Partner in aufrechter Ehe oder Partnerschaft;
  - d) Eltern nach Alter;
  - e) Volljährige Geschwister nach Alter sowie deren Nachkommen in gerader Linie nach Alter – dies ohne Rücksicht auf den Familienstamm, welchem diese angehören.

### 3. Grabrechtsfolge zu Lebzeiten

Das Grabrecht ist **unter Lebenden frei übertragbar**, wobei die Übertragung aus Gründen der Evidenzhaltung der **Mitwirkung der Friedhofsverwaltung** bedarf. Eine Übertragung ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung ist dieser gegenüber unwirksam.

## § 24 Friedhofsentgelte

### 1. Für das Grabrecht zu zahlendes Entgelt (Grabentgelt)

Mit der Übernahme des Grabrechtes verpflichtet sich der Grabberechtigte zur Zahlung eines **Nutzungsentgelts** für die Zurverfügungstellung von Grund und Boden inklusive eines **Kostenbeitrages** zur Deckung der Instandhaltungskosten der Gemeinschaftseinrichtungen des Friedhofes wie auch zur Abgeltung der von der Friedhofsverwaltung zu erbringenden Dienste **für die Dauer des Grabrechtes** (Betriebskostenbeitrag) **sowie im Anlassfall** zur Zahlung der **anteiligen Herstellkosten** für die zur Verfügung gestellten Urnennischen \*inkl./\*ohne **Verschlussstein**.

Dieser Betrag ist **einmalig zu Beginn des Grabrechtes für die gesamte Mindestdauer und zu Beginn einer Grabverlängerung oder einer durch eine weitere Bestattung ausgelöste Verlängerung für die gesamte Verlängerungszeit** zu bezahlen. Die Laufzeiten enden immer am 31.12. des jeweiligen Jahres. Das Entgelt wird entsprechend bis zu diesem Datum aufgerechnet.

Entgelthöhe laut Anhang zur FHO.

### 2. Übernahme der Kosten bei Entfernung von Grabdenkmälern und Beendigung des Grabrechtes

Es liegt im Ermessen der Friedhofsverwaltung, einen angemessenen Geldbetrag als **Kautions für die Entfernung des Grabdenkmales** und gegebenenfalls für die Umbettung der Urne einzuheben; diese ist nach Entfernung der Grabausstattung unverzinst zurückzustellen oder für eine allfällige Ersatzvornahme heranzuziehen. Der Anspruch der Pfarre auf Abdeckung aller übrigen Kosten wird durch die Vorschreibung einer Kautions nicht berührt; bei Vorabbezahlung der Entfernungskosten trägt das Kostenrisiko jedoch die Pfarre.

Entgelthöhe laut Anhang zur FHO.

### 3. Sonstige Entgelte

Sonstige Entgelte dienen ausschließlich der **Bezahlung zusätzlicher Dienstleistungen**, welche im Entgelt gemäß § 24 Punkt 1. und 2. keine Deckung finden: z. B. Mahngebühr, Kranz-/Gesteckensorgung nach dem Begräbnis, Entgelt für Totengräber, Entgelt für die Aufbahnhalle oder die Aufbahrung in der Kirche, \*Entgelt für eine provisorische Abgrenzung (bei Wandgräbern), \*Entgelt für ein Stilles Grab (Sammelgrab für Asche nach Beendigung des Grabrechtes am eigentlichen Urnengrab).

Kosten von Dritten, die im Zusammenhang mit Bestattungen anfallen, **werden weiterverrechnet**.

Entgelthöhe laut Anhang zur FHO.

## § 25

### Beendigung des Grabrechtes

#### 1. Erlöschen durch Zeitablauf

1.1) Das Grabrecht erlischt mit dem Ablauf der Vertragslaufzeit gemäß § 20 Punkt 3. am **31. Dezember des jeweiligen Jahres**. Sie richtet sich also nach dem Zeitpunkt, zu dem das Grab wieder anderweitig belegbar ist. Eine vorzeitige Kündigung ist daher – sofern nicht nachstehend anders geregelt ist – nicht möglich.

1.2) Der Grabberechtigte wird (mindestens) **3 Monate im Voraus** vom Ablauf des Grabrechtes in Kenntnis gesetzt (§ 21 Punkt 5.) und eingeladen, dieses wiederum für die vorgegebene Vertragsdauer von \* Jahren zu erwerben.

1.3) Der Friedhofsverwaltung steht es frei, unter Gewährung einer einmonatigen **Nachfrist** einen nochmaligen Erwerb des Grabrechtes zu ermöglichen.

1.4) Bei Nichtverlängerung ist der Grabberechtigte aufzufordern, das Grab (Urnenstele und/oder Abdeckplatte) bis spätestens **30. Juni** des jeweiligen Jahres abzuräumen – widrigenfalls dies durch die Friedhofsverwaltung auf seine Gefahr und Kosten geschieht. Die Grabausstattung fällt in diesem Fall in das **Eigentum der Friedhofsverwaltung** bzw. wird sie von dieser entsorgt oder

kann weitervergeben werden. Sollte der Grabberechtigte von der Möglichkeit der Vorabbezahlung der Entfernungskosten Gebrauch gemacht haben, unterbleibt diese Aufforderung und die Friedhofsverwaltung wird ohne weiteres zu einem ihr angemessen erscheinenden Zeitpunkt die Grabausstattung entfernen.

1.5) Die Verständigung über das Erlöschen des Grabrechtes sowie die Aufforderung zum Entfernen des Grabdenkmals samt Einfassung, Zubehör und Bepflanzung erfolgt **schriftlich** an den Grabberechtigten; im Falle der Unzustellbarkeit und/oder bei fehlender Rückmeldung **kann** diese Ankündigung zusätzlich durch einen Hinweis am Grab oder durch Veröffentlichung auf der **Website** der Pfarre unter \* erfolgen.

1.6) Sowohl im Fall des Auslaufens des Grabrechtes durch Zeitablauf als auch im Fall der vorzeitigen Vertragskündigung hat der Grabberechtigte auf eigene **Gefahr und Kosten für eine Verbringung der Urne** an einen anderen Ort zu sorgen – siehe § 12; die Bestimmungen des Stmk. Leichenbestattungsgesetzes 2010 sind dabei einzuhalten. Sollte der Grabberechtigte dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten und Gefahr des Grabberechtigten zu tun. Im Zweifel ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die durch den Grabberechtigten nicht ordnungsgemäß entfernte Urne bzw. die darin enthaltene Asche in einem dafür vorgesehenen Grab (= **Stilles Grab**, Definition siehe Sonstige Entgelte) oder auf der **\*Streuwiese/\*Aschewiese** für den Grabberechtigten kostenpflichtig beizusetzen.

1.7) Der Verschlussstein steht im Eigentum des Grabberechtigten und ist von diesem bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Jahres zu entfernen, sofern das Grabrecht nicht verlängert wird. Erfolgt die Entfernung nicht fristgerecht, fällt der Verschlussstein in das Eigentum der Friedhofsverwaltung bzw. wird er von dieser auf Kosten des Grabberechtigten entsorgt.

## **2. Verzicht der Grabberechtigten**

2.1) Der Grabberechtigte kann seinen **schriftlichen Verzicht** auf das Grabrecht erklären, der **mit dem Einlangen** bei der Friedhofsverwaltung wirksam wird.

2.2) Der Verzicht wird erst mit der Entrichtung des **gesamten Friedhofsentgelts** gemäß § 24 für den Vertragszeitraum einschließlich der Kosten für die Abräumung des Grabes und gegebenenfalls einschließlich der Kosten für die Umbettung der Urne rechtsgültig.

### 3. Entzug des Grabrechtes

3.1) Das Grabrecht ist zu entziehen, wenn

- a) die **Grabausstattung** von dem in § 22 dieser Friedhofsordnung angeordneten Zustand in **schwerwiegender Weise abweicht** oder eine Gefahr für die Sicherheit darstellt;
- b) die **Genehmigung** der Friedhofsverwaltung für eine Grabausstattung fehlt oder;
- c) die **Friedhofsordnung** durch den Grabberechtigten oder eine ihm zuzurechnende Person dauerhaft oder wiederholt trotz Aufforderung zur Unterlassung der **Störung** schwerwiegend verletzt wird.

3.2) Liegt ein Entziehungsgrund vor, so ergeht – sofern dies zumutbar ist – vor dem Entzug an den Grabberechtigten eine **einmalige und befristete Aufforderung** einen der Friedhofsordnung entsprechenden Zustand herzustellen. Diese Aufforderung **kann** zudem durch Anbringen eines **Hinweises an der Nische bzw. der Stele oder** durch Veröffentlichung auf der **Website** der Pfarre unter \* erfolgen. Nach fruchtlosem Verstreichen einer **Frist von 3 Monaten zur Behebung des Mangels** gilt das Grabrecht als entzogen und unterliegt der freien Verfügung der Friedhofsverwaltung.

3.3) Personen, die einen Entziehungsgrund verwirklicht haben, kann das Betreten des Friedhofes auch ohne Entzug des Grabrechtes durch die Friedhofsverwaltung untersagt werden.

3.4) Auch wenn der Grabberechtigte kein Fehlverhalten setzt, ist die Friedhofsverwaltung bei Neuorganisation des Friedhofes (Auflassung; Teilauflassung) zur Kündigung berechtigt. Genauere Anordnungen sind dem Grabberechtigten in diesem Fall im Sinne des § 21 Punkt 5. mitzuteilen.

3.5) Ansprüche irgendwelcher Art gegenüber der Friedhofsverwaltung, insbesondere solche auf Ersatz bereits entrichteten Entgelts, erwachsen aus dem Entzug des Grabrechtes nicht.

3.6) Der Entzug des Grabrechtes entbindet **nicht** von der **Pflicht zur Leistung der Friedhofsentgelte**; dies außer im Falle einer Kündigung des Grabrechtes nach § 25 Punkt 3.4). Im Falle eines Entzuges des Grabrechtes nach § 25 Punkt 3.1) werden diese Beträge – gerechnet auf die Restlaufzeit des Grabrechtes – zur sofortigen Zahlung fällig.

## **V. Beisetzungen von Urnen um einen Baum, Beisetzungen von Urnen in Urnenwiesen, Beisetzungen auf Streu- oder Aschewiesen**

Vertragspunkt V richtet sich ausschließlich an Vertragspartner von Beisetzungen von \*Urnen um einen Baum, Beisetzungen von \*Urnen in Urnenwiesen, \*Beisetzungen auf Streu- oder Aschewiesen sowie an Bestattungsunternehmen.

\*Beisetzungen von Urnen um einen Baum, \*Beisetzungen von Urnen in Urnenwiesen sowie \*Beisetzungen auf Aschewiesen müssen mit einer Erddeckung von mindestens 50 cm versehen werden. Die in Punkt V angeführten Beisetzungsarten sind dadurch gekennzeichnet, dass für den Verstorbenen **keine Grabausstattung** errichtet und durch den Vertragspartner der Pfarre **kein Grabrecht** erworben wird. Besteht im Bereich der \*Beisetzungen von Urnen um einen Baum, \*Beisetzungen von Urnen in Urnenwiese sowie \*Beisetzungen auf Streu- oder Aschewiesen ein Gedenkmal, kann auf dieses der Name des Bestatteten samt Geburts- und Sterbedatum (aber ohne sonstigen Text) eingetragen werden. Unabhängig vom Bestehen einer solchen Gedenkwan soll Angehörigen und Freunden des Bestatteten die Möglichkeit zum Totengedenken gegeben werden; dies setzt die Möglichkeit des Friedhofsbesuches voraus. Auch für derartige Bestattungen wird somit ein Erhaltungsbeitrag für die Allgemeinflächen verrechnet. \*Regelung über Gemeinschaftsplatz für Kerzen, Blumen udgl. (optional, individuelle vom Wirtschaftsrat einzufügen).

## § 26 Entgelte

### 1. Entgelt für die Zurverfügungstellung der Bestattungseinrichtung, dessen Erhaltung und die Erhaltung der Allgemeineinrichtungen des Friedhofs

Im Falle von Beisetzungen von \*Urnen um einen Baum, Beisetzungen von \*Urnen in Urnenwiesen sowie Beisetzungen \*auf Streu- oder Aschewiesen ist ein **Entgelt** zu entrichten, das der Zurverfügungstellung dieser Fläche, der Erhaltung der Beisetzungsfläche in einem dem Totengedenken angemessenen und verkehrssicheren Zustand sowie der Erhaltung der Allgemeinflächen des Friedhofs für einen Zeitraum von \* **Jahren** dient (endet am 31.12. des auf die Beisetzung folgenden zehnten Jahres). Der Betrag ist **einmalig zu Beginn bei Vertragsabschluss für die gesamte Mindestdauer** und bei Verlängerung für die gesamte Verlängerungsdauer zu bezahlen.

Entgelthöhe im Anhang zur FHO.

### 2. Entgelt für Gedenkwände/Plakette

Für das Nennen des Verstorbenen auf einer im Auftrag von der Friedhofsverwaltung gestalteten Gedenkwand/Plakette ist ein **gesondertes Entgelt als Einmalzahlung für \* Jahre** (endet am 31.12. des auf die Beisetzung folgenden zehnten Jahres) zu entrichten. Das Entgelt wird entsprechend bis zu diesem Datum aufgerechnet.

Eine Verlängerung ist gegen Bezahlung möglich.

Entgelthöhe im Anhang zur FHO.

### 3. Sonstige Entgelte

Sonstige Entgelte dienen ausschließlich der **Bezahlung zusätzlicher Dienstleistungen**, welche im Entgelt gemäß § 26 Punkt 1. und 2. keine Deckung finden. z. B. Mahngebühr, Kranz-/Gesteckentsorgung nach dem Begräbnis, Entgelt für den/die Totengräber, Entgelt für die Aufbahrungshalle oder die Aufbahrung in der Kirche.

**Kosten von Dritten**, die im Zusammenhang mit Bestattungen anfallen, werden **weiterverrechnet**.

Entgelthöhe im Anhang zur FHO.

## § 27

### Vorgehensweise Verlängerung

**3 Monate** vor Ablauf des in § 26 Punkt 1. genannten Zeitraums **kann** zur Verlängerung des Urnen- oder Ascheplatzes sowie zum Verbleib der Daten auf der Gedenkwand/Plakette eingeladen werden.

## VI. Verhalten am Friedhof und Ordnungsvorschriften

- 1) Diese Anordnung richtet sich an **Grabberechtigte, Gewerbetreibende** und sämtliche **Besucher** des Friedhofes.
- 2) Am Friedhof ist alles zu unterlassen, was der **Würde des Ortes** nicht entspricht oder rechtswidrig ist. Es ist insbesondere nicht gestattet, die Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe, die Gräber und die Grabausstattungen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Pflanzen und Erdmaterial von fremden Einrichtungen und Anlagen zu entfernen.
- 3) Abseits der dafür vorgesehenen Stelle(n) ist das **Ablagern von Abfällen untersagt**. Die im Zuge der Grabpflege zu entfernenden Abfälle sind sachgerecht zu trennen. Ablagerung von **Hausmüll** ist ausdrücklich **untersagt**.
- 4) Die Friedhofsverwaltung übt das **Hausrecht** am Friedhof aus und kann aus diesem Grund auch Hausverbote aussprechen. Den Anordnungen der Organe der Friedhofsverwaltung, die mit der Aufrechterhaltung der Ruhe, der Ordnung und des Anstands im Friedhof betraut sind, ist Folge zu leisten. Diesen Anordnungen zuwiderhandelnde Personen können vom Friedhof verwiesen werden. Bei mehrmaliger Verletzung der Ruhe, der Ordnung und des Anstandes durch einen Grabberechtigten im Zusammenhang mit einem Grab kann die Friedhofsverwaltung das Grabrecht an diesem Grab entziehen.

- 5) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in **Begleitung Erwachsener** betreten.
- 6) Das Betreten von Gräbern erfolgt **auf eigene Gefahr** und ist nur zum Zweck der Durchführung von gärtnerischen Schmückungs- und Pflegearbeiten sowie zur Herstellung und Sanierung von Grabausstattungen erlaubt.
- 7) \*Für Hunde besteht **Leinenpflicht**. \*Das Mitführen von Tieren auf dem Friedhof ist verboten. Ausgenommen davon sind lediglich Assistenzhunde gemäß § 39a Bundesbehindertengesetz, sofern diese an der Leine geführt werden.
- 8) Das **Besteigen oder Beklettern** von Bauwerken am Friedhof ist **verboten**.
- 9) Am gesamten Friedhofsareal besteht **Bettelverbot**.
- 10) Fahrzeuge haben das **Schritttempo** einzuhalten.

## **VII. Sonderbestimmungen für am Friedhof tätige Gewerbetreibende**

### **§ 28**

#### **Gewerbliche Tätigkeit; Anmelde- und Genehmigungspflicht**

- 1) **Beisetzungen** (auch Beisetzungen und Entnahmen von Urnen) dürfen nur nach erfolgter Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung und nur **von befugten Bestattungsunternehmen** durchgeführt werden.
- 2) Bei **Arbeiten an der Grabstelle** ist ein möglichst würdevoller Umgang mit etwaigen noch vorhandenen menschlichen Überresten sicherzustellen. Diese sind wiederum in das Grab einzubringen.
- 3) Gewerbetreibende haben **nach Beendigung ihrer Tätigkeit** alle dadurch entstandenen Abfälle unverzüglich auf eigene Kosten zu **entsorgen**. Eine Ablagerung auf dem Abfallplatz des Friedhofes ist, mit Ausnahme der Entsorgung von Biomüll, verboten; Biomüll ist in den dafür vorgesehenen **Sammelstellen** des Friedhofes zu entsorgen. Nach Beendigung der Arbeiten

ist am Arbeitsplatz ein ordnungsgemäßer und verkehrssicherer Zustand **wiederherzustellen**. Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung nicht am Friedhof gelagert werden; die Zwischenlagerung von Materialien (etwa Grabsteinen oder Umrandungen) oder Baumaterialien am Friedhof ist \*nur kurzfristig (höchstens \* Tage)/\*nicht zulässig. Unerlaubte Lagerungen werden kostenpflichtig entsorgt. Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibenden bei wiederholtem Verstoß gegen diese Anordnung die **Tätigkeit** auf dem Friedhof **untersagen**.

4) Gewerbetreibende, die am Friedhof gewerbliche Arbeiten ausführen, sind zur Vermeidung überflüssiger Schmutz- und Lärmentwicklung verpflichtet. Arbeiten durch Steinmetze und Totengräber sowie Grabarbeiten sind zudem vor Arbeitsbeginn bei der Friedhofsverwaltung **anzumelden**.

5) Steinmetze und andere Handwerker dürfen mit ihren Arbeiten hinsichtlich der Änderung oder Neuerrichtung einer Grabausstattung erst nach **Genehmigung des Planes** (§ 16 Punkt 2. und § 22 Punkt 2.) durch die Friedhofsverwaltung beginnen. Die **Arbeitsaufnahme** ist, genauso wie die **Fertigstellung** der Arbeiten, umgehend der Friedhofsverwaltung (Pfarrkanzlei) **bekannt zu geben**, damit die ordnungsgemäße Ausführung überprüft werden kann (Kommissionierung).

6) Die Friedhofsverwaltung kann aus wichtigem Grund die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof untersagen. Gewerbetreibenden kann bei wiederholten oder schwerwiegenden Verfehlungen gegen die Friedhofsordnung nach vorhergehender schriftlicher Abmahnung die Arbeitserlaubnis im Friedhof entzogen werden.

7) An **Sonn- und Feiertagen** besteht ein allgemeines **Arbeitsverbot** am Friedhof.

8) Das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen ist gestattet, solange es der Durchführung von der Friedhofsordnung entsprechenden gewerblichen Arbeiten dient. Es gilt die **StVO** sinngemäß. Zur Vermeidung von Schäden an

den Wegen sind Achsendruck und maximales Gesamtgewicht auf den Verkehrsflächen zusätzlich zu beachten.

## § 29

### Verbot von Verkauf und Werbung am Friedhof

1) Es ist **nicht gestattet**, außer über ausdrückliche Erlaubnis der Friedhofsverwaltung, **Waren und gewerbliche Dienste**, gleich welcher Art, am Friedhof **anzubieten**. Dasselbe gilt für das Sammeln von Spenden. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

2) Aufgrund seines Charakters als Ruhestätte der Toten ist am Friedhof grundsätzlich weder im Gelände noch auf den einzelnen Gräbern Werbung erlaubt. Das Anbringen von dezenten **Firmenbezeichnungen** wird jedoch für folgende Bereiche gestattet, sofern die jeweiligen Grabberechtigten zustimmen:

a) Firmenbezeichnungen von **Steinmetzbetrieben** auf Gedenkzeichen oder sonstigen Grabausstattungen, solange sie in wesentlich kleinerer Schrift als die Grabinschrift am unteren Rand oder auf der Rückseite angebracht werden und eine Höhe von 1,5 cm nicht überschreiten.

b) Firmenbezeichnungen der mit der regelmäßigen Grabpflege beschäftigten **Friedhofsgärtner**, die eine sichtbare Höhe von 15 cm und eine Breite von 3 cm nicht überschreiten.

c) Firmenbezeichnungen von **Bestattungsunternehmen** auf dem Namensschild der Verstorbenen, solange diese im Vergleich zur Namensschrift wesentlich kleiner und unaufdringlicher sind.

3.) Jedenfalls untersagt sind **Werbeflächen** sowie das **Verteilen und Aufkleben von Werbematerialien** auf Grabdenkmälern, Laternen, Urnenwänden etc. Eine allfällige auf den Friedhof bezogene Werbung beim Friedhofseingang oder der Außenmauer des Friedhofes bedarf einer gesonderten **Vereinbarung** mit der Friedhofsverwaltung.

## VIII. Allgemeine Bestimmungen

### **§ 30**

#### **Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in \* vereinbart.

### **§ 31**

#### **Anwendbares Recht**

Diese Friedhofsordnung unterliegt ausschließlich **österreichischem Recht**.

### **§ 32**

#### **Vorbehalt der Schriftform**

Soweit mit der Friedhofsverwaltung von dieser Friedhofsordnung abweichende Vereinbarungen getroffen werden, sind diese nur in schriftlicher Form (also auf Papier und beidseits unterfertigt) und nach Einholung der zu ihrem Abschluss notwendigen kirchenbehördlichen Genehmigung gültig.

### **§ 33**

#### **Sprachliche Gleichbehandlung**

Die in dieser Friedhofsordnung auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen beziehen sich, soweit sich nicht aus der Natur der Sache anderes ergibt, auf alle Geschlechter gleichermaßen.

## **IX. ANHANG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG ENTGELTE**

\*

**II. PERSONEN – NACHRICHTEN****A) Ernennungen und Bestellungen****Zentrale Aufgaben**

Mit 1. Oktober 2024:

*Schwingenschuh* Mag. David, Pfarrer von Krieglach und Langenwang sowie Regionalkoordinator für die Region Obersteiermark Ost, auch zum Geistlichen Protektor des Vereins „Ferdinandus Orden 1561“ für das Gebiet der Diözese.

**REGIONEN****REGION OBERSTEIERMARK OST**

Mit 3. Oktober 2024:

**Seelsorgeraum Kindberg**

*Poznanski* Mag. Bartosz, Provisor in Kindberg, Allerheiligen im Müürztale, Stanz im Müürztale und Veitsch, auch zum Leiter des Seelsorgeraums.

Mit 17. Oktober 2024:

**Seelsorgeraum An der Eisenstraße**

*Rados* Ivan zum Pastoralen Mitarbeiter für den Seelsorgeraum.

**REGION ENNSTAL UND AUSSEERLAND**

Mit 1. November 2024:

**Seelsorgeraum Mittleres Ennstal/Palental**

*Paric* Lucija zur Pastoralen Mitarbeiterin für den Seelsorgeraum.

**REGION GRAZ**

Mit 18. November 2024:

**Seelsorgeraum Graz-Nord**

*Kochanski* Mag. Dariusz, Vikar für den Seelsorgeraum und Seelsorger am LKH-Univ. Klinikum Graz, auch zum Stellvertretenden Leiter des Seelsorgeraums.

Mit 1. Dezember 2024:

**Seelsorgeraum Graz-Südost**

*Müller* Mag. Niklas, Diözesandirektor der Missio Steiermark und Regionalkoordinator für die Region Graz, auch zum Vikar für den Seelsorgeraum und zum Stellvertretenden Leiter des Seelsorgeraums.

**REGION SÜDWESTSTEIERMARK**

Mit 18. November 2024:

**Seelsorgeraum Leibnitzer Feld**

*Mussi* Mag. Ewald, Pfarrer gemäß Can. 517 § 1 CIC für den Seelsorgeraum und Diözesanseelsorger für Ge-

hörlose sowie Geistlicher Assistent der Berufsgemeinschaft der Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre, auch zum Stellvertretenden Leiter des Seelsorgeraums.

**Seelsorgeraum Mittleres Laßnitz-Sulmtal**

*Rindler* Mag. Anton, Pfarrer gemäß Can. 517 § 1 CIC von Groß St. Florian, Hengsberg, Preding und Wettmannstätten, auch zum Stellvertretenden Leiter des Seelsorgeraums.

**Seelsorgeraum Rebenland**

*Martinas* Lic. theol. Marius, Pfarrer gemäß Can. 517 § 1 CIC für den Seelsorgeraum, auch zum Stellvertretenden Leiter des Seelsorgeraums.

**Seelsorgeraum Schilcherland**

*Enăşel* Lic. theol. Marius, Pfarrer gemäß Can. 517 § 1 CIC für den Seelsorgeraum, auch zum Stellvertretenden Leiter des Seelsorgeraums.

**Seelsorgeraum Sulm-Saggautal**

*Schröcker* Dr. Hubert, Vikar für den Seelsorgeraum, auch zum Stellvertretenden Leiter des Seelsorgeraums.

**REGION OSTSTEIERMARK**

Mit 3. Dezember 2024:

**Seelsorgeraum Oberes Feistritztal**

*Schreiner* Mag. Johann, Leiter des Seelsorgeraums sowie Pfarrer (Moderator) gemäß Can. 517 § 1 CIC von Birkfeld, Gasen, Haustein, Koglhof, Miesenbach, Ratten, Rettenegg, Strallegg, auch zum Administrator in Fischbach.

**B) Entbunden**

Mit 30. November 2024:

*Müller* Mag. Niklas, Diözesandirektor der Missio Steiermark und Regionalkoordinator für die Region Graz, als Kaplan für den Seelsorgeraum Graz-Südost.

**C) Diakone****Entbunden**

Mit 31. Oktober 2024:

*Hau Eisen* Mag. Rainer, Ständiger Diakon in Graz-St. Josef und Graz-Münzgraben, als Pastoralassistent in Graz-St. Josef und Graz-Münzgraben (Pension).

**In den Ruhestand getreten**

Mit 28. Oktober 2024:

*Ertl* Karl als Ständiger Diakon für den Seelsorgeraum Hartberg.

**D) Verstorben**

*Treichler* Markus, em. Ständiger Diakon, am 5. Oktober 2024 in Graz.

Geboren am 1. März 1940 in Graz, Diakonenweihe am 15. November 1987 in Graz; 1987 – 2003 Ständiger Diakon in Graz-Christus der Salvator und im Seniorenzentrum Robert Stolz, 2003 – 2009 Ständiger Diakon in Graz-Gösting bzw. bis 2007 auch in der Krankenhausseelsorge am LKH Graz-West; seit 1. Mai 2009 emeritiert; wohnhaft Graz.

*Neumann* Dietmar CM am 29. Oktober 2024 in Graz, am 11. November 2024 in Graz beigesetzt.

Geboren am 10. Mai 1937 in Stainach, Priesterweihe am 8. Juli 1962 in Graz; 1962 – 1963 Präfekt im St. Vinzenz-Seminar in Graz-Eggenberg, 1963 – 1969 in St. Georg/Istanbul in wechselnden Funktionen, 1969 – 1970 Erziehung der Priesterstudenten in Graz-Mariengasse, 1970 – 1980 Präfekt/Leiter des Vinzenz-Seminars in Graz-Mariengasse, 1980 – 1990 Pfarrer der Lazaristenpfarre Unbefleckte Empfängnis in Wien, 1990 – 2015 Rektor des Exerzitienhauses Marianneum in Wien; seit 2015 emeritiert; wohnhaft Graz.

*Strobl* Emmerich, Geistlicher Rat, am 3. November 2024 in Graz, am 12. November 2024 in Weiz beigesetzt.

Geboren am 2. Oktober 1938 in Weiz, Priesterweihe am 8. Juli 1962 in Graz; 1962 – 1965 Kaplan in St. Anna am Aigen, 1965 – 1972 Kaplan in Graz-Straßgang, 1972 – 1975 Kaplan und dann bis 1976 Provisor in Radkersburg, 1976 – 1977 Kaplan in Pischelsdorf, 1977 – 2010 Pfarrer von Paldau; seit 1. Jänner 2011 emeritiert; wohnhaft Priesterheim Graz.

**R. i. p.**

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau  
Graz, 6. Dezember 2024

Dr. Erich Linhardt  
Generalvikar

Ing. Mag. Johann Schlatzer LL.M.  
Kanzler

### III. MITTEILUNGEN

#### 13. Zulassungsfeier für Katechumenen – Termin 2025

Die Feier der Zulassung zur Taufe für erwachsene Taufwerber, welcher der hwst. Herr Diözesanbischof vorstehen wird, findet am Sonntag, 16. März 2025, um 14.00 Uhr in Graz statt.

Nähere Informationen werden allen Pfarren vom Fachbereich Pastoral & Theologie noch rechtzeitig übermittelt. Rückfragen richten Sie bitte an Mag. Gudrun Isak (gudrun.isak@graz-seckau.at).